

Bebauungsplan „Freiflächen-Fotovoltaikanlage Hirzberg, Birgel“ Ortsgemeinde Birgel

**Blatt Nr. 6, Gemeinde/Gemarkung Birgel Darstellung
Sonderbaufläche Fotovoltaik-Freiflächenanlage
Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes in der
Verbandsgemeinde Gerolstein, Ortsgemeinde Birgel**

Umweltbericht gem. § 2 BauGB

Stand:
Offenlage n. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
03.02.2026

Auftraggeber:
WES Green GmbH Projektentwicklung
Europa-Allee 6
D-54343 Föhren

Bearbeitung:
ARK Umweltplanung und -consulting
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen

Stand: Offenlage
erstellt: 03.02.2026

ARK Umweltplanung und –consulting – Dr. Joachim Weyrich
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen
Tel.: 0172 6837366
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. F. Wilhelmi

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass.....	5
2.	Bebauungsplanentwurf	6
2.1	Standort.....	6
2.2	Umweltrelevante Festsetzungen.....	7
2.3	Flächenbedarf	7
2.4	Planungsalternativen.....	8
3.	Planerische und gesetzliche Vorgaben.....	8
3.1	Einschlägige Rechtsgrundlagen.....	8
3.2	Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm.....	8
3.3	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe	9
3.4	Schutzgebiete.....	9
3.4.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	9
3.4.2	Naturpark.....	9
3.4.3	Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet	10
3.4.4	Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil	10
3.4.5	Schutzgebiete nach WHG/LWG.....	10
3.5	Biotopkartierung und Artnachweise	10
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan.....	11
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustands	11
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora.....	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	11
4.1.2	Biotope und Vegetation.....	11
4.1.3	Fauna	13
4.1.3.1	Avifauna	13
4.1.3.2	Fledermäuse und sonstige Säugetiere	14
4.1.3.3	Herpetofauna.....	15
4.1.3.4	Sonstige	15
4.2	Schutzgut Boden	15
4.3	Schutzgut Wasser	16
4.4	Schutzgut Klima/Luft	16
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	16
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	16
4.7	Schutzgut Mensch.....	17
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung).....	17
5.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	17
5.2	Wirkfaktoren	18
5.3	Schutzgutbezogene Auswirkungen.....	18
5.3.1	Biotope, Fauna und Flora.....	18
5.3.2	Boden	20
5.3.3	Wasser	20
5.3.4	Klima/Luft	21
5.3.5	Landschaftsbild	21
5.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
5.3.7	Mensch.....	22
5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	23
5.4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	23
5.4.2	Relevanzprüfung	24
5.5	Umwelthaftungsausschluss.....	26
5.6	Wechselwirkungen	26
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes	27
7.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	27

7.1	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	27
7.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
7.1.2	Kompensationsmaßnahmen (CEF).....	28
7.2	Sonstige schutzgutbezogene Maßnahmen.....	29
8.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	32
8.1	Kurzbewertung des legitimierten Eingriffs in die Schutzgüter.....	32
8.2	Ableitung des Kompensationsbedarfes Biotope	33
8.3	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf	33
9.	Monitoring.....	34
10.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen.....	35
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
12.	Verwendete Quellen.....	37

Anhang

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan des Geltungsbereiches
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Dokumentation des Planbereiches 1
- Abb. 4: Dokumentation des Planbereiches 2
- Abb. 5: Dokumentation des Planbereiches 3 (Sichtachsen)

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden
- Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze
- Tab. 3: Biotope innerhalb des Geltungsbereiches
- Tab. 4: registrierte Vogelarten
- Tab. 5: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Tab. 6: Biotope, Inwertsetzung und Betroffenheit
- Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern
- Tab. 8: schutzgutbezogene Eingriffsbeurteilung und externer Ausgleichsbedarf
- Tab. 9: Darstellung Eingriffsschwere Biotope gem. Praxisleitfaden
- Tab. 10: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff
- Tab. 11: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff
- Tab. 12: Matrixtabelle eB und eBS, Zuordnung Schutzgut Biotope

1. Einleitung und Anlass

Die Fa. WES Green GmbH mit Sitz in Föhren beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in der Ortsgemeinde Birgel in der Verbandsgemeinde Gerolstein im Bereich des Hirzberges ca. 1,3 km nördlich der Ortslage von Birgel.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat der Gemeinderat Birgel am 25.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Fotovoltaikanlage Hirzberg, Birgel“ beschlossen. Parallel dazu erfolgt eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 17 ha.

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft. Der Artenschutzfachbeitrag ist gesonderter Teil der Umweltprüfung, die Ergebnisse werden in den Umweltbericht integriert.

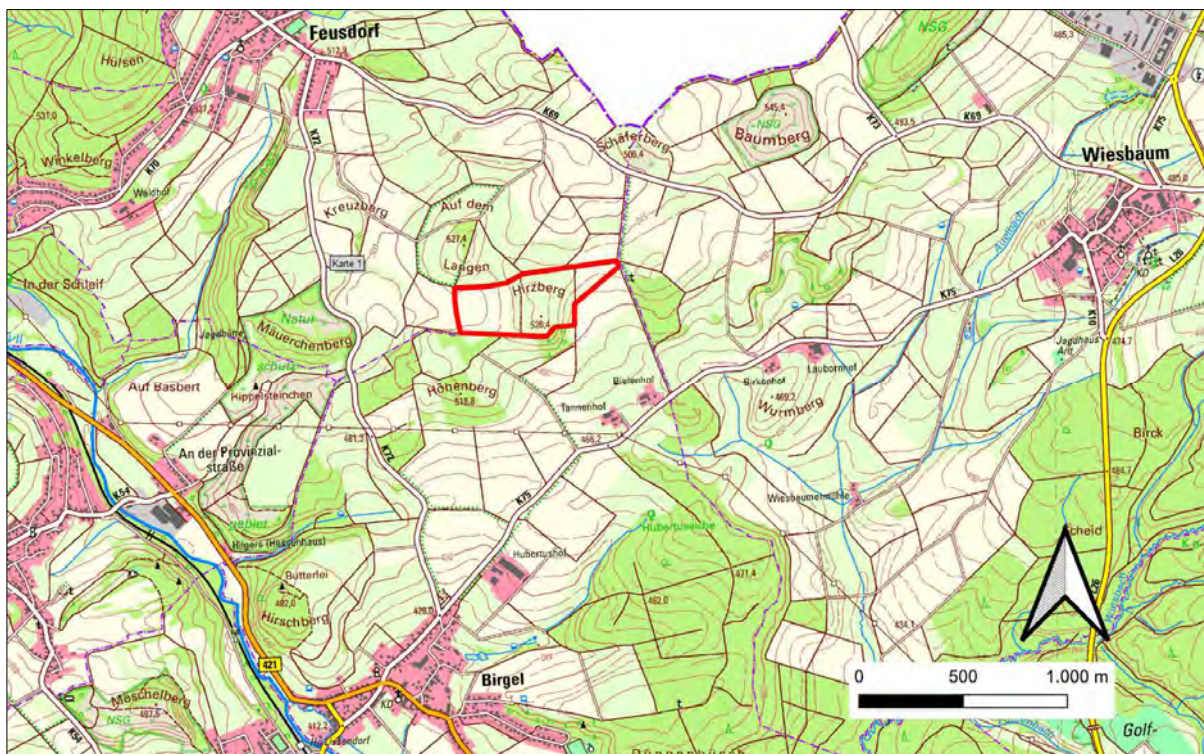


Abb. 1: Übersichtslageplan des Geltungsbereiches (rote Linie); Kartengrundlage: Messtischblätter TK25, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP, wms-Dienst

Vorliegend kann auf die Untersuchungsergebnisse des Büros Hortulus¹ (Erfassung der Avifauna) und die Ausarbeitungen des Büros für Landespflege Egbert Sonntag² (Umweltberichtsentswurf) zurückgegriffen werden. Auf dieser Grundlage wurde die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend berücksichtigt.

2. Bebauungsplanentwurf

2.1 Standort

Der geplante Standort der PV-Anlage befindet sich im Außenbereich auf dem Gipfel des Hirzberges zwischen Birgel und Feusdorf in über 1 km Entfernung zu beiden Ortslagen. Bielen- und Tannenhof als nächst gelegene Aussiedlerhöfe befinden sich ca. 400 m südwestlich der Planungsfläche. Das Plangebiet befindet sich an der Gemarkungsgrenze zu Feusdorf und Wiesbaum.

Der Geltungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Flur 2 auf den Flurstücken Nr. 12/1 (Weg teilweise), 13-17, 19-21, 22/1, 24, 27 (teilw.), 28, 29 (Weg teilw.) und Nr. 30.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf, 28.10.2025

Der zentrale Abschnitt wird von einem Grünlandschlag eingenommen, der von einem Grasweg durchquert wird, über den ausgewiesene Wanderwege („Hischbergsattel“, Großer Rundweg, Rundweg 1) verlaufen. An insgesamt 4 Stellen befinden sich aus der Bewirtschaftung ausgeschlossene Bereiche, die aktuell als Lagerfläche (Silageballen, Grünabfälle u.a.) genutzt werden, bzw. früher als solche

¹ HORTULUS (2023): Brutvogeluntersuchung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Birgel (Landkreis Vulkaneifel), Stand Oktober 2023

² Büro für Landespflege Egbert Sonntag (2024): Bebauungsplan der Ortsgemeinde Birgel, Freiflächenphotovoltaikanlage. Begründung Teil 2: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Fassung zum Beteiligungsverfahren nach § 3 (1), § 4 (1) BauGB

genutzt wurden und mittlerweile weitgehend ruderalisiert bzw. vergrast sind und teilweise mit Brombeere verbuschen.

Die lateralen Bereiche des Geltungsbereiches werden von je einem Ackerschlag eingenommen. Auch die angrenzenden Flächen werden mehr oder minder intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die verkehrliche Anbindung der Fläche erfolgt von Süden über einen gut ausgebauten, teils asphaltierten, teils geschotterten Feldwirtschaftsweg von Birgel aus.

2.2 Umweltrelevante Festsetzungen

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht für den Geltungsbereich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (klassische Reihenaufständerung) vor. Die GRZ wird auf 0,6 als Maß für die Überbauung inkl. der projizierten Belegungsdichte der Module festgesetzt.

Bodenversiegelungen ergeben sich lediglich aus der Fläche der Stützkonstruktion und der Zaunpfosten, der Verankerung der Modultische und der Trafogebäude.

Als maximale Versiegelung werden bis zu 4% der Gesamtfläche zugelassen, was einer Gesamtversiegelung von bis zu 6.815 m² entspricht. Die max. Höhe der Modultische und sonstigen baulichen Anlagen beträgt 3,50 m.

Zur internen Erschließung sind Vorrichtungen zur Entwässerung, Erschließungswege und die Anlage eines Sicherheitszaunes zulässig. Der die beiden Teilflächen trennende Feldwirtschaftsweg wird als solcher festgesetzt und die öffentliche Zugänglichkeit dadurch gesichert.

Die flächenmäßig größte der insgesamt 4 Lager-/Brachflächen im Kulminationsbereich wird als private Grünfläche festgesetzt und von einer Modulbelegung ausgenommen. Hier sind Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 vorgesehen. Weiterhin ist entlang der gesamten Anlage mit Ausnahme des südlichen Randes eine naturraumtypische Hecke als Sichtschutz vorgesehen.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von einem Jahr einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

2.3 Flächenbedarf

Auf der Grundlage der ausgewiesenen Nutzung und Grundflächenzahlen besteht gem. dem derzeitigen Planungsstand folgender Bedarf an Grund und Boden:

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden

Flächennutzung	max. zulässig gem. B-Plan	
	Fläche [ha]	Anteil [%]
versiegelte Fläche ³	6.815	4,00
teilversiegelt (interner Erschließungsweg)	k.A.	k.A.
Grün-/Anbaufläche (zwischen und unter Modultischen) und festgesetzte Grünfläche, Forstabstandsfläche	163.760	96,00
Summe	170.575	100

Damit liegt der reale Versiegelungsgrad unter dem im Kriterienkatalog des NABU angegebenen Richtwert von 5% der Gesamtfläche.⁴

³ ausschließlich Fläche der Fundamente Stützkonstruktion, Zaunpfähle und Trafostation(en)

⁴ NABU (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSW-Solar) und Naturschutzbund Deutschland – NABU, hrsg. 2005, aktualisiert 2012

2.4 Planungsalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes untersucht.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich die WES Green GmbH Projektentwicklung auf Flächen in der Ortsgemeinde Birgel, aus denen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann. Beurteilungsgrundlage für die Wahl des Standortes waren Restriktionen durch Schutzgebiete, Exposition und Topografie, Abstand zu Siedlungen, die Größe der Fläche, die ökologische Wertigkeit, die vorhandene Erschließung und vor allem die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt.

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf das Plangebiet, das die genannten Faktoren am besten repräsentierte.

Grundlage der Standortauswahl war der Kriterienkatalog FNP Teilfortschreibung Erneuerbare Energien der VG Gerolstein.

3. Planerische und gesetzliche Vorgaben

3.1 Einschlägige Rechtsgrundlagen

Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO) Planzeichenverordnung (PlanZV)	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15 BNatSchG	keine Betroffenheit von Schutzgebieten, keine Auswirkungen auf geschützte Biotope und FFH-Lebensräume
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten	FFH-Verträglichkeit gesichert, keine FFH-Lebensräume betroffen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz RP (LWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz	nur geringe Neuversiegelung natürlicher Böden
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	nur geringe Neuversiegelung natürlicher Böden
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf störeffindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG	nicht betroffen
Landeswaldgesetze RP und Saarland	Erhalt und Sicherung des Waldes	Abstände zu angrenzenden Waldflächen
Denkmalschutzgesetz RP (DSchG)	Belange des Denkmalschutzes	geophysikalische Prospektion
UVP-Gesetz	Umweltprüfung	nicht relevant

3.2 Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm

Im LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Bereich für Landwirtschaft, Grundwasserschutz sowie teilweise als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung sowie Erholung und Tourismus ausgewiesen

3.3 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

Die regionalen Raumordnungspläne sind die fachlich verbindlichen Konkretisierungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV).

Im Raumordnungsplan der Region Trier (1985/95) befinden sich die Flächen in einem schutzbedürftigen Gebiet für das Grund- und Oberflächenwasser. Landwirtschaftliche Vorrangflächen sind gem. ROPI 1985 nicht betroffen.

Gemäß RROPI 2014 befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Grundwasser sowie einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Das Plangebiet grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau an.

Das Vorhaben betrifft im geringen Umfang Bereiche, die im Entwurf des RROP von 2014 als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen sind. Angesichts der geringen Größe der Flächen sowie der teils vorliegenden Fragmentierung sieht die Untere Naturschutzbehörde jedoch keine Konflikte mit den Zielen des regionalen Biotopverbunds.

Gemäß RROPI 2024 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund, eine Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz sowie anteilig in einem Vorranggebiet für Grundwasser. Des Weiteren weist der RROPI 2024 ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie geringfügig ein Vorranggebiet für Landwirtschaft aus. Der Gemeinde Birgel kommt die besondere Funktion „Freizeit und Erholung“ zu

3.4 Schutzgebiete

3.4.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

An den Geltungsbereich südlich und nordöstlich angrenzend finden sich Teilflächen des NATURA 2000-Gebiets „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ (DE-5605-306). Direkte Wirkungen auf die Gebietsfläche sind (ggfs. unter Anwendung bauzeitlicher Schutzzäune) nicht anzunehmen. In der südlich angrenzenden Teilfläche ist ein Enzian-Schillergasrasen-Fragment auskartiert, das als solches aktuell nicht mehr erkennbar ist. Vielmehr wird die Fläche vollständig von z.T. vergrasteten Brennnessel-Dominanzbeständen eingenommen. Da die Fläche südlich angrenzt, sind von den Modultischen ausgehende Beschattungseffekte ohnehin auszuschließen. Dies gilt auch für die nordöstlich angrenzende Teilfläche des Gebietes, da bei den hier ebenfalls auskartierten Enzian-Schillergrasrasen aufgrund der Entfernung von über 20m zu den Modultischen und der bereits bestehen Beschattung durch randliche Gehölze keine Effekte zu erwarten sind.

Für das FFH-Gebiet sind keine großräumig agierenden Arten (Vögel, Fledermäuse) gemeldet. Für die gelisteten Schmetterlingsarten (*Lycaena helle*, *Euphydryas aurinia*, *Euplagia quadripunctaria*) fehlen auf der Planungsfläche die Habitatvoraussetzungen und/oder die relevanten Wirtspflanzen. Das weiterhin gemeldete Bachneunauge und die Groppe sind auf der gewässerfreien Fläche aus naheliegenden Gründen auszuschließen.

Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes darf ausgegangen werden, die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) besteht daher nicht.

3.4.2 Naturpark

Das Vorhaben liegt im Naturpark Vulkaneifel (§ 27 BNatSchG), nicht jedoch in einer ausgewiesenen Kernzone. Nach § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 7. Mai 2010 besteht der Schutzzweck darin...

„ 1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft

- bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,*
- 2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,*
 - 3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,*
 - 4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,*
 - 5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie*
 - 6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“*

Gem. Abs. 2 besteht der Schutzzweck innerhalb der Kernzonen auch in einer naturnahen Erholung in der Stille.

Nach Nummer 1 besonders geschützte Landschaftselemente sind nicht betroffen; die an den Planbereich grenzenden Feldgehölze und Biotopstrukturen werden nicht beeinträchtigt.

Auch werden die erholungsbezogenen Schutzziele nicht erheblich beeinflusst, da der lokale Wanderweg „Hirschbergsattel“ in angepasster Wegeführung erhalten bleibt und die technologische Wirkung der PVA entlang der Anlage durch die festgesetzten Bepflanzungen abgemildert wird.

3.4.3 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3.4.4 Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil

Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile

3.4.5 Schutzgebiete nach WHG/LWG

Der westliche Teil des Plangebietes befindet sich in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Birgel „Ober der Höllpitz, Im Poppental“ Nr. 381b (RVO v. 03.04.2023)

3.5 Biotopkartierung und Artnachweise

Gem. den Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS, Internet-Abruf, 24.06.2025) befinden sich innerhalb des Geltungsbereich keine erfassten Biotope des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz, weder Lebensräume gem. Anh. I der FFH-RL noch n. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Biotope. Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind nicht betroffen. Die 2010 kartierte und im LANIS eingestellte Magerweide (BT-5605-0103-2010) am Südrand der Planungsfläche reicht im aktuellen Zustand⁵ nicht in den Geltungsbereich.

Südlich und nordöstlich grenzen innerhalb der beiden Teilflächen des NATURA 2000-Gebietes „Ober Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ mehrere biotopkartierte Flächen an. Die BT-Grünlandkartierung weist innerhalb des Geltungsbereiches keine erfassten Lebensräume nach Anh. 1 FFH-RL aus.

Gem. dem Modul Artnachweise sind in den betreffenden, das Offenland zwischen den Ortslagen von Feusdorf und Birgel umfassenden Rasterzellen (Gitter-ID 3305578) zahlreiche Orchideenarten (vermtl.

⁵ die Beweidung wurde bereits vor längerer Zeit aufgegeben und die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches in das Einsatzgrünland einbezogen

innerhalb des NATURA 2000-Gebietes) erfasst; davon sind einige Arten am Südrand des Geltungsbereichs nicht auszuschließen. Tierarten sind nicht aufgeführt.

Die Planungsfläche liegt innerhalb des Messtischblattes TK 5605 „Stadtkyll“. Die ARTeFAKT-Datenbank listet die folgenden Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie: Eisvogel, Uhu, Silberreiher, Schwarzstorch, Schwarz- und Grauspecht, Kranich, Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Rauhußkauz. Folgende Arten der Anhänge II/IV der FFH-RL sind aufgeführt: Quendel-Ameisenbläuling, Blauschillernder Feuerfalter, Skabiosen-Scheckenfalter, Bachneunauge, Groppe, Kreuz- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Schlingnatter, Zaun-, Mauereidechse, Haselmaus, Biber, Luchs und Wildkatze sowie diverse Fledermausarten.

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan kann daher nicht aus dem rechtswirksamen FNP der VG Gerolstein entwickelt werden und widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach 8 Abs. 3 BauGB fortgeschrieben.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustands

4.1 Schutzgut Biotop, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Vorliegend kann auf die Untersuchungsergebnisse des Büros Hortulus (Erfassung der Avifauna) und die in einem Umweltberichtsentwurf dargestellten Ergebnisse der Umweltprüfung des Büros für Landespflege Egbert Sonntag zurückgegriffen werden.

Ergänzende Untersuchungen erfolgten im Rahmen zweier Begehungen am 17.05. (ganztägig) und am 05.07.2025 (11:00 bis 14:30).

4.1.2 Biotop und Vegetation

Die Planungsfläche wird landwirtschaftlich intensiv zu etwa gleichen Anteilen als Acker bzw. Einsaat-Grünland genutzt. In der zentralen Grünlandfläche befinden sich im Kulminationsbereich zwei größere Brachflächen, deren Genese offenbar auf frühere Ablagerungen zurückgeht. Zumindest bei der größeren Fläche war naheliegend, dass der Ausschluss aus der früheren Ackerbewirtschaftung sich aus anstehenden dolomitischen Felsen begründet. Dies konnte bestätigt werden, zudem befinden sich hier auch Bauschuttanlagen.

Die Flächen sind mittlerweile als Gesellschaften mit wechselnder Dominanz des Glatthafer oder der Brennessel ausgebildet. Weitere, stellenweise häufige Arten sind Echtes Labkraut (*Galium verum*), Krause Ringdistel (*Carduus crispus*), Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Gewöhnlicher Klettenkerbel (*Torilis japonica*) und die Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*). Lokal setzt Verbuschung mit Schlehe, Schwarzem Holunder und Feldahorn ein.

Zwei weitere, aktuell noch genutzte, Ablagerungsflächen mit Holundergebüsch befinden sich weiter östlich und an der Abzweigung des zentralen Grasweges von dem nördlichen Feldwirtschaftsweg.

Der zentrale Grünlandschlag wurde offenbar vor längerer Zeit als *Lolium perenne*-Einsaatwiese angelegt, weist mittlerweile jedoch das Arteninventar typischer Glatthaferwiesen auf, ohne bereits die Voraussetzungen zur Einstufung als FFH-LRT 6510 entwickelt zu haben. Die entsprechenden Kennarten (*Arrhenatherum elatius*, *Daucus carota*, *Galium album*, *Anthriscus sylvestris*, *Heracleum sphondylium*) kommen lediglich in geringer Abundanz vor. Zudem sind mit *Cirsium arvense*, *Phleum*

pratense, *Rumex obtusifolius* und *Taraxacum officinale* Stör- bzw. Eutrophierungszeiger vorhanden. Die Fläche wird allerdings offenbar nicht oder in sehr geringem Umfang aufgedüngt. Zentral wird die Grünlandfläche durch einen Grasweg von Nord nach Süd durchquert, über den ausgewiesene Wanderwege („Hirschbergsattel“, Großer Rundweg, Rundweg 1) verlaufen. Zudem durchquert ein befestigter Feldwirtschaftsweg die Fläche. Östlich davon ist ein Ackerschlag in den Geltungsbereich einbezogen. Auch der westliche Abschnitt des Geltungsbereichs wird ackerbaulich bewirtschaftet (Wintergetreide).



Abb. 3: kürzlich gemähte Einsaatwiese mit begrenztem Arteninventar (o.l.), Ablagerungsstelle Silageballen u.a. (o.r.); ehemalige Ablagerungen, mittlerweile als Glatthafer- (M.l.) oder Brennnessel-Dominanzgesellschaften (M.r.) ausgebildet; Grünlandabschnitt im Kulminationsbereich des Hirzberges (u.l.), Ackerfläche im westlichen Abschnitt (u.r.)

In den lateralen Ackerschlägen konnten keine Segetalarten im Fruchtstand entdeckt werden.



Abb. 4: Sitzbank im Bereich der Abzweigung des durch die Fläche führenden Grasweges vom Feldwirtschaftsweg (links), hier verlaufen mehrere Wanderwege (rechts)

Gem. dem „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs“⁶, basierend auf der Grundlage des landesweiten OSIRIS-Biototypenschlüssels sind folgende Einheiten innerhalb des Geltungsbereiches anzutreffen:

Tab. 3: Biotope gem. Biototypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Stand: 05.03.2024)

Kennung	Biotop	Beschreibung
EA2 (lokal ED1)	Fettwiese	Reife (daher EA2) Lolium-Einsaatwiese mit vereinzelt Kennarten der Flachlandmähwiesen, nach Osten magere Ausbildung in Kuppenlage, kein FFH-LRT aufgrund des hohen Störzeigeranteils und der geringen Abundanz von Kennarten; die Beweidung am Südrand der Fläche (erfasstes Biotop BT-5605-0103-2010) wurde aufgegeben
HA0	Acker	Wintergetreide, ohne Segetalarten im Zwischenstand
HT3/HF2 tu,oe	Lagerplatz, z.T. mit Aufschüttung, Mistablagerung, Heuballen	rezente oder ehemalige Lagerplätze, ruderalisiert, z.T. auch vergrast, lokal Felsausbiss (GA1) mit Ablagerungen
BB2sj	Strauch	baumförmiger Holunder
VB2	Feldweg unbefestigt	Grasweg
VB1	Feldwirtschaftsweg	geschottert

4.1.3 Fauna

4.1.3.1 Avifauna

Lebensraumpotenzial:

Die Landschaftsfliese rund um den Geltungsbereich ist prädestinierter Lebensraum für Offenlandarten – im Wesentlichen am Boden frei oder im Kronenschutz von Gehölzen brütenden Singvogel- und Hühnervogelarten. Die am Geltungsbereich angrenzenden und weiter im Raum sehr zerstreut liegenden

⁶ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021, Hrsg.): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)

Gehölze bieten Fortpflanzungsstätten für sog. Ökotonbewohner – Vogelarten, die Freikronennester anlegen und daher auf Gehölze angewiesen sind, ihren Aktions- und Nahrungsraum aber weit ins Offenland ausdehnen.

Die ausgedehnte Acker- und Grünlandflur ist steter Nahrungsraum und Jagdgebiet für die größeren Greifvogel- und Eulenarten, z.B. Rot- und Schwarzmilan, Mäuse- und Wespenbussard, Turmfalke und Uhu. Storchen- und Reiherarten, die frische bis feuchte Standortbedingungen präferieren, dürften allenfalls gelegentliche Nahrungsgäste sein.

In der Nachernte, v.a. aber in der Nachbrutzeit, wenn viele Finken-, Raben- und Taubenvögel alters- und artengemischt aggregieren, ist mit Nahrungsschwärmen im Offenland zu rechnen.

Der Großraum der Vulkaneifel und mithin das Umfeld des Geltungsbereichs als kleiner Teil davon, ist bekanntes Durchzugs- und Zugrastgebiet für viele heimische Vogelarten. Aufgrund der topographischen Verhältnisse dürfte aber die im Raum Bad Münstereifel bekannte Zugverdichtung am Standort wieder in den für die meisten kleinen Zugvogelarten typischen Breitfrontenzug übergegangen sein.

Registrierte Arten:

In Tabelle 4 sind die in 2023 und 2025 im Geltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld registrierten Vogelarten angeführt. Mehr Details zu den Arten sind dem beiliegenden Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Tab. 4: Registrierte Vogelarten

wissenschaftl. Name	deutscher Name	RL-RP	Schutz	Status im Gebiet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	§	Brutvogel, vrmtl. 5 Paare
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	§	Brutvogel
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	~	§	Nahrungsgast (Brut außerhalb des GB)
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	~	§	Nahrungsgast; Brut randlich zum GB möglich
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	~	§	Brutvogel
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	~	§§	Nahrungsgast; keine Nistmöglichkeit im GB
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	§§	Nahrungsgast; keine Nistmöglichkeit im GB; Horst vermutlich in 0,8 km Distanz
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	~	§	Nahrungsgast, Brut möglich
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	&	Durchzügler, kurzzeitiger Nahrungsgast
<i>Pica pica</i>	Elster	~	§	Nahrungsgast; Brut randlich zum GB möglich
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	~	§	Brutvogel

RL= Rote Liste (D:2020; RLP:2014), 1 = vom Aussterben bedroht, 3 = Gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, **Fettschrift:** besonders planungsrelevante Art

4.1.3.2 Fledermäuse und sonstige Säugetiere

Die Anlagenfläche sowie das gesamte Umfeld wird zweifelsfrei von Fledermäusen während der Nacht befliegen. Arten mit hohem Erwartungsgrad sind die vornehmlich oder auch im Offenland jagenden Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Diese können auch aus großer Distanz in den Standort einfliegen. Besonders populationsrelevante Strukturen wie Tages- und Winterquartiere und v.a. Wochenstubenquartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Weitere, besonders planungsrelevante und streng geschützte Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können als reproduzierende Arten am Standort ausgeschlossen werden (s.a. Fachbeitrag Artenschutz).

Auf der Anlagenfläche wurden als Begleitbeobachtung registriert: Feldhase (*Lepus europaeus*), Reh (*Capreolus capreolus*). Beide Arten nutzen die Anlagenfläche nachweislich als Nahrungs- und Ruheplatz, das Absetzen von Jungtieren ist durchaus wahrscheinlich.

4.1.3.3 Herpetofauna

Amphibienarten können am Standort hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Es fehlen dauerhaft bespannte Aufenthalts- und Laichgewässer. Temporäre Gewässer für die sog. Pionierlaicher (Kreuzkröte, Wechselkröte) können sich auf dem Gelände nicht ausbilden. Eine Durchwanderung des Areals in planungsrelevanter Individuenzahl ist extrem unwahrscheinlich – potentielle Lebensräume und Laichgewässer liegen in allen Richtungen in über 1,5 km Entfernung.

Aus der Artengruppe der Reptilien sind für den Großraum der TK 5605 Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) genannt. Die Erfassung in 2023 hatte die Artengruppe der Reptilien nicht im Fokus, als Begleitbeobachtung sind sie ebenfalls nicht erwähnt. Die Nachsuche in 2025 blieb ebenfalls ohne Befund.

Die Mauereidechse darf sicher ausgeschlossen werden. Einzig prädestinierte Habitatstruktur wäre der kleinflächige Felsausbiss im Norden des Geltungsbereichs, dieser liegt allerdings derart isoliert im Raum, dass eine nachhaltige und überlebensfähige Population nicht realistisch ist.

Die Schlingnatter ist mehr noch als die Mauereidechse thermophil bis xerophil. Da ihre Hauptbeute Eidechsen sind, ist ihre Präsenz i.d.R. korreliert mit deren individuenstarken Vorkommen. Die Schlangenart darf ausgeschlossen werden.

Dagegen bleibt die Zauneidechse trotz fehlender Sichtung in der Übergangszone zum südlich angrenzenden Gehölz zu vermuten.

4.1.3.4 Sonstige

Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (*Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea teleius* und *M. nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*) oder aufgrund der Habitatbedingungen (*Lycaena dispar*) ausgeschlossen werden.

Eine Präsenz der FFH-Anh. 2-Art Spanischen Flagge ist in den äußeren und inneren Wegesäumen der benachbarten Waldflächen durchaus möglich. Von da ist auch ein Einfliegen der hochmobilen Falter in die Planungsfläche denkbar.

4.2 Schutzgut Boden

Die Bodenkarte BFD 50⁷ weist am Standort die Einheit „Pararendzina aus flachem lössarmem, carbonat- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über Gruslehmmergel (Basislage) über Schutt aus Schluffmergel- oder Kalkstein (Devon)“ aus. Die zur funktionalen Gesamtbewertung herangezogenen Parameter Ertragspotenzial (gering, lokal mittel), Feldkapazität (gering) und Nitratrückhaltevermögen (gering) ergeben gem. der im Leitfaden des HLNUG⁸ vorgeschlagenen Kriterien und des Gesamtbewertungsschemas eine geringe bis sehr geringe Gesamtbewertung des Bodenfunktionserfüllungsgrades am Standort.

Auf der detaillierteren Skalenebene der BFD5L ist eine geringe bis sehr geringe Bodenfunktionsbewertung für den Planbereich dargestellt, lediglich der Kulminationsbereich resp. der Bereich der Brachflächen weist aufgrund des an dieser Stelle mit den geringen Ackerzahlen

⁷ Quelle: Geoportal LGB Rheinland-Pfalz

⁸ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

korrespondierenden hohen Biotopentwicklungspotenzials eine mittlere Bewertung auf. Das gewichtete arithmetische Mittel der Ackerzahlen der Planungsfläche liegt deutlich unterhalb des Gemeindedurchschnitts (Angaben aus Büro f. Landespflege, E. Sonntag). Insgesamt ist also von überwiegend ertragsschwachen Böden auszugehen.

Gem. der BFD5 L ist am Standort überwiegend mit lehmigen Sanden und Lehmen zu rechnen.

Der k-Faktor als Maß für die Bodenerosionsanfälligkeit ist innerhalb des Planbereichs überwiegend als gering und lediglich im östlichen Ackerschlag als hoch dargestellt. Die über die ABAG abgeleiteten Werte weisen im Kernbereich ebenfalls eine sehr geringe bis fehlende und lediglich am östlichen Rand der Planungsfläche eine höhere Bodenerosionsgefährdung aus.

Seltene Bodentypen oder Böden mit Archivfunktion sind nicht ausgewiesen.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

4.3 Schutzgut Wasser

Auf der Fläche befinden sich keine Gewässer. Aufgrund der Lage im Kulminationsbereich des Hirzberges und des klüftigen Ausgangsgesteins (Dolomit) besteht ein hoher Grundwasserflurabstand am Standort (gem. GeoPortal des LGB < 60m).

Der westliche Teil der Planungsfläche befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Birgel „Ober der Hollpütz, Im Poppenthal“.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet stellt einen Offenlandklimatop dar, der als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten ist, wobei die Kaltluft dem Gefälle folgend überwiegend in südliche Richtung abfließt. In dieser Richtung befindet sich die Ortslage von Birgel, die jedoch kaum als relevanter klimaökologischer Wirkraum gelten kann. Relevante Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen⁹.

Eine wesentliche Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe besteht aufgrund der Lage im Außenbereich nicht.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der geplante Solarpark liegt im Naturraum „Dollendorfer Kalkmulde“ (276.5), der überwiegend Offenlandcharakter besitzt. Insgesamt bedingt die hügelige Landschaftsstruktur mit Waldinseln und die überwiegend ländliche Struktur eine vergleichsweise hohe Landschaftsbildqualität.

Grundsätzlich ist bei großen technischen Anlagen wie dem geplanten Solarpark zunächst von einer erheblichen Eingriffsintensität in Bezug auf das Schutzgut auszugehen. Die erhöhte Lage ist ein weiterer, die Erheblichkeit bestimmender Faktor. Aufgrund der Topographie und abschirmenden Wirkung von Waldflächen bestehen jedoch nur eingeschränkte Sichtverbindungen zu Siedlungsbereichen (Birgel, Gönnersdorf und Jünkerath), deren Wirkung auch aufgrund der großen Entfernung zu relativieren ist (> 1,3 km zu Birgel und > 2 km zu Gönnersdorf und Jünkerath).

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine im nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler verzeichnete Denkmäler registriert. Östlich in 70 m Entfernung befindet sich das Kulturdenkmal „Pilgerstein“.

im Rahmen einer Voranfrage hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz den Hirzberg als archäologische Verdachtsfläche eingestuft (25.07.2023), weshalb dort eine geophysikalische Prospektion zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durchgeführt wurde. Nach

⁹ Quelle: LANIS

Auswertung der Messergebnisse hat sich dieser Verdacht jedoch nicht bestätigt. Daher bestehen von Seiten der Generaldirektion keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Aktuell erfolgt Acker- und Grünlandnutzung. Mit dem Pächter/Eigentümer ist die Nutzungseinschränkung in diesem Bereich einvernehmlich geregelt.

Südlich des geplanten Solarparks befindet sich Wald. Zur Einhaltung der erforderlichen Abstände (30 m gem. Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur rheinland-pfälzischen „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten“) wird die Baugrenze entsprechend zurückgezogen.

4.7 Schutzgut Mensch

Menschliche Gesundheit:

Die Planungsfläche liegt im Außenbereich ca. 450 m nordwestlich des Tannen- und Bielenhofes. Mögliche Blendwirkungen sind ausschließlich hier relevant, nicht jedoch für die umliegenden Siedlungen (Birgel, Gönnersdorf und Jünkerath), da diese sich in großer Entfernung befinden (> 1,3 zu Birgel und > 2km zu Gönnersdorf und Jünkerath) und aufgrund der Topographie und sichtverstellender Strukturen nur wenige direkte Sichtverbindungen bestehen.

Erholung:

Die Planungsfläche wird zentral von einem Grasweg durchquert, über den ausgewiesene Wanderwege („Hirschbergsattel“, Großer Rundweg, Rundweg 1) verlaufen.

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richtet sich nach den voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Zur prospektiven Abschätzung dieser Wirkungen wurden vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Nutzung folgende Grundlageninformationen ausgewertet:

- digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)
- ARTeFAKT-Datenbank
- digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- digitales Informationssystem des Landesamtes für Geologie und Bergbau (www.lgb.rlp.de)
- Informationen aus Fachplanungen

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

Tab. 5: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Untersuchungsprogramm Avifauna (Büro Hortulus), zuzgl. eigener Erhebungen, weitere kursorische Prüfungen, saP, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (Portal LGB)

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (Portal MKUEM), teilweise Lage innerhalb WSG
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	nein	Information TOEB (Generaldirektion Kulturelles Erbe), durchgeführte Prospektion
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nicht auszuschließen	Erholungsfunktion, Sichtraumanalyse
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nein	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	Entfernung zu nächstliegenden Gebieten zu groß
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umfang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nein	-
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	§ 1 (6) Nr. 7f	nein	-
Darstellungen von sonstigen Plänen	§ 1 (6) Nr. 7g	nein	Prüfung der Verträglichkeit der relevanten Pläne
Luftqualität, Immissionsgrenzwerte	§ 1 (6) Nr. 7h	nein	-
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	nein	Ableitung aus den o.g. Belangen

5.2 Wirkfaktoren

Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit klassischer Reihenaufständering anvisiert.

Der Bebauungsplan begrenzt die tatsächlich versiegelbare Grundfläche auf 4% der Gesamtfläche des Sondergebietes. Dies entspricht einer Gesamtversiegelung von bis zu 6.815 m². Damit liegt der reale Versiegelungsgrad unter dem im Kriterienkatalog des NABU angegebenen Richtwert von 5% der Gesamtfläche.¹⁰

Durch die Planung werden fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen und ältere Einsaatwiesen beansprucht.

Da die Module selbst wartungsfrei sind, entstehen keinen wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen. Die Reinigung der Modultische wird ausschließlich durch Wasser ohne chemische Reinigungsmittel erfolgen.

5.3 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.3.1 Biotop, Fauna und Flora

Gem. dem Belegungsplan ist der vollständige Erhalt der randlichen Solitär bäume sichergestellt. Gleichzeitig wird die zentrale aus einer früheren Ablagerung hervorgegangene Brachfläche aus dem Belegungsplan ausgeschlossen. Hier sind u.a. Maßnahmen zum Ausgleich des Revierverlustes der Feldlerche vorgesehen.

Mit beanspruchten Intensiväckern und Fettwiesen sind keine wertgebenden Biotopstrukturen betroffen. Eine detaillierte Eingriffsbilanz wird in Kap. 8 gegeben.

¹⁰ NABU (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSW-Solar) und Naturschutzbund Deutschland – NABU, hrsg. 2005, aktualisiert 2012

Da die Module selbst wartungsfrei sind, entstehen keinen wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen. Die Reinigung der Modultische erfolgt ausschließlich durch Wasser ohne chemische Reinigungsmittel.

Tab. 6: Biotope und Inwertsetzung

Biotop	betroffene Fläche [m ²]	Biotopwert	Anmerkung
Fettwiese	82.417	mittel	reife <i>Lolium</i> -Einsaatwiese mit vereinzelt Kennarten der Flachlandmähwiesen
Acker	80.940	gering	Wintergetreide, ohne Segetalarten im Zwischenstand
Lagerplatz	5.345	gering	ehemalige Lagerplätze, ruderalisiert, z.T. auch vergrast, mit anstehendem Fels, Bauschutt
Strauch	2	hoch	baumförmiger Holunder
Feldweg unbefestigt	1.041	gering	Grasweg
Feldwirtschaftsweg	631	sehr gering	geschottert
Summe:	170.376		

In der Artengruppe der Vögel gehen Fortpflanzungsstätten oder Brutreviere für die bodenbrütenden Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*). Gegensteuernde Maßnahmen werden in Form von Lerchenfenstern, resp. als Aussparungen innerhalb des Solarparks und Förderungsmaßnahmen zur Erhöhung der Populationsdichte festgesetzt.

In Gehölzen frei brütende Arten werden nicht, allenfalls temporär während der Bauzeit, betroffen. Der im Geltungsbereich liegende und von Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) besetzte Strauchbestand bleibt erhalten (von Modulen ausgespart). Die Prognose, dass hier weiterhin eine Brut dieser Arten stattfindet, ist befriedigend bis gut¹¹.

Hinweise auf eine grundsätzliche Störung von Vögeln wie Lichtreflexe oder Blendwirkungen durch die Solarmodule oder Kollisionsgefährdungen durch das Phänomen der „Unsichtbarkeit“ sind nicht bekannt¹². Auch auf eine mögliche Attraktionswirkung von PV-Modulen, die für Wasserflächen gehalten werden, gibt es bislang keine Belege. Die von der PV-Anlage ausgehenden Lärmemissionen (Trafogeräusche) dürften unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Stör- und Lärmemissionen während der Bauphase sind temporär und nicht nachhaltig.

Für Großsäuger (Schwarz- und Schalenwild) gehen die beiden Teilflächen aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren. Der ausgegrenzte zentrale Weg kann aber durchaus als Wanderkorridor von knapp 400 m Länge in Nord-Süd-Orientierung dienen. Das Freihalten oder Anlegen von Ost-West-Korridoren erscheint aufgrund der geringen Nord-Süd-Ausdehnung des Solarparks und bei Betrachtung des Umfelds nicht erforderlich.

Durch den geplanten Bodenabstand der Einzäunung von im Mittel 15 – 20 cm wird die PV-Anlagenstandort zukünftig weiterhin für Kleinsäuger (z.B. Fuchs, Dachs, Wildkatze), Reptilien und Amphibien passierbar bleiben.

Innerhalb der Planungsfläche ist nicht mit den in FFH-Anhang II/IV gelisteten Insektenarten zu rechnen, hier fehlen sowohl die strukturellen Habitatvoraussetzungen (Feuchtbrachen und -säume/Feuchtgrünländer für *Lycaena dispar* und die feuchte ökologische Rasse von *Euphydryas aurinia*), Magerrasen und -wiesen (*Maculinea arion* und xerophiler Typus von *Euphydryas aurinia*) als auch die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*, *Oenothera biennis*/*Epilobium* ssp. für *Proserpinus proserpina*). Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sei auf Kap. 5.4 und den beiliegenden Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

¹¹ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2025): Literaturzusammenstellung zu Freiflächen – Solaranlagen und Vögeln <http://www.vogelschutzwarten.de/pva.html>

¹² HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B. & J. RASMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, Stand Januar 2009. BfN-Skripten 247

5.3.2 Boden

Mit der Maßnahme geht zwar eine produktive ackerbaulich und grünlandgenutzte Fläche verloren, für das Schutzgut Boden bedeutet die vorgesehene extensivere Grünlandbewirtschaftung unter den Modultischen jedoch eine Verbesserung der pedologischen Funktionen, da auf zumindest auf den Ackerflächen die Bodenbearbeitung, Düngung (und der chemische Pflanzenschutz?) entfällt. Eine relevante Änderung der Bodenfunktionswerte durch die Beschattungswirkung und die punktuelle Änderung des Niederschlagsregimes lässt sich bei der geplanten Belegungsichte nicht plausibel herleiten.

Dem ist die punktuelle Bodenversiegelung gegenüberzustellen, die sich jedoch auf die Verankerung der Modultische, der Trafogebäude und Zaunpfähle sowie der internen Erschließungswege beschränken wird. In diesen räumlich begrenzten Bereichen gehen die Bodenfunktionen (Lebensraum-, Puffer-, Speicher- und Transformatorfunktion) dann vollständig oder partiell verloren.

Hinzu kommen kleinere Bodenumlagerungen bei der Anlage interner Kabelführungen. In der Bilanz wird die begrenzte Befestigung auf der Fläche durch die oben genannten positiven Effekte auch aus pedologischer Sicht kompensiert (vgl. Kap. 8). Die Böden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weisen gem. der BFD5 L ganz überwiegend lediglich geringe bis sehr geringe Funktionserfüllungsgrade auf. Auch in der Gesamtbewertung der BFD 50¹³ ergäbe sich gem. der im Leitfaden des HLNUG¹⁴ vorgeschlagenen Kriterien und des Gesamtbewertungsschemas eine geringe bis sehr geringe Gesamtbewertung des Bodenfunktionserfüllungsgrades am Standort.

Die festgesetzte Rückbauverpflichtung und Folgenutzung nach Betriebsende gewährleisten eine Wiedernutzbarmachung der Böden als Standort für die Landwirtschaft.

Durch den dauerhaften Bodenbewuchs und die fehlende Bodenbearbeitung wird auch die stellenweise auf der Fläche bestehende Erosionsgefahr gemindert. Die dauerhafte Vegetation dürfte die Gefahr von Erosionsrinnen durch ablaufendes Regenwasser entlang der Modultischkanten bei Starkregenereignissen stark vermindern. Die Gefahr der oberflächigen Austrocknung von Böden unterhalb der Modultische besteht erfahrungsgemäß kaum, im vorliegenden Fall trägt das moderate Gefälle zu einer flächigen Verteilung der Niederschläge bei.

Baubedingte Wirkungen und eine damit einhergehende Bodenverdichtung sind vor allem im westlichen Bereich der überwiegend lehmigen bis sandig-lehmigen Bodenfraktionen nach längeren Regenphasen zu erwarten. Die Fläche sollte dann nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Bei der Ausführung von Bodenarbeiten ist grundsätzlich die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu beachten.

5.3.3 Wasser

Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Ober der Höllpitz, Im Poppental“ sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten.

Die relativ geringe Versiegelung bedingt nur eine begrenzte Verringerung versickerungswirksamer Fläche. Eine Wirkung auf die Grundwasserneubildung ist somit ebenso wie die Gefahr einer weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels nicht herleitbar.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass das Grundwasser weder durch die erforderlichen Baumaßnahmen noch durch die spätere Nutzung qualitativ oder quantitativ beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für erforderliche Eingriffe in Grund und Boden (Gründungsarbeiten) sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Reinigungs- und Wartungsarbeiten).

¹³ Quelle: Geoportal LGB Rheinland-Pfalz

¹⁴ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

Erforderliche Auflagen zu dem geplanten Vorhaben sind im Zuge der Bauanträge festzulegen. Laut Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen) ist der westliche Teil des Plangebietes gem. der Geländetopographie durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen betroffen. Im Entwurf des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept (Stand März 2025) sind für den Planbereich keine weitergehenden Maßnahmen definiert. Es wird dennoch empfohlen, die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind Maßnahmen während der Baudurchführung bis hin zur endgültigen Begrünung auszuführen.

5.3.4 Klima/Luft

Kleinklimatische Wirkungen ergeben sich durch den Wechsel von beschatteten und besonnten Bereichen. Unter den Modultischen bewirkt die Beschattung eine tageszeitliche Temperaturabsenkung, andererseits heizt sich die Luft oberhalb der Module durch die Abstrahlung deutlich auf. In der Nacht wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen länger gehalten, gegenüber dem klassischen Offenlandklimatop bedingt dies eine verminderte Kaltluftproduktion.

Dieser Effekt kann jedoch aufgrund der Topographie (Kuppenlage mit auf breiter Front abfließenden Kaltluftmassen) und fehlender direkt zuordenbarer lufthygienischer Bezugsräume vernachlässigt werden. Eine erhebliche Wirkung ist schon deshalb nicht zu prognostizieren, da der Standort nicht als klimatologisch relevantes Kaltluftentstehungsgebiet erfasst ist und Frischluftbahnen am Standort nicht ausgewiesen sind.

Die Fläche liegt im Außenbereich. Eine Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe besteht nicht. Lärm- und Schadstoffemissionen in signifikanter Größenordnung sind während des Betriebes nicht zu erwarten, sie entstehen lediglich einmalig im Zuge der Bau- oder wiederkehrend bei Wartungsarbeiten, allerdings in sehr begrenztem Umfang.

5.3.5 Landschaftsbild

Der Planungsraum ist aufgrund seiner Lage im Kulminationsbereich des Hirzberges grundsätzlich aus dem Umfeld einsehbar. Aufgrund der Topographie und abschirmenden Wirkung von Waldflächen bestehen jedoch nur eingeschränkte Sichtverbindungen zu Siedlungsbereichen (Birgel, Gönnersdorf und Jünkerath), deren Wirkung auch aufgrund der großen Entfernung zu relativieren ist (> 1,3 zu Birgel und > 2km zu Gönnersdorf und Jünkerath).

Die Wirkfaktoren beschränken sich daher im Wesentlichen auf den Nahbereich, d.h. die beiden Aussiedlerhöfe südlich, wobei Spiegelungen/Blendwirkungen aufgrund der südexponierten Modultische nicht auszuschließen sind. Allerdings wird dieser Effekt durch die geplanten Randbepflanzung im östlichen Teil der geplanten Anlage und durch die abschirmende Wirkung der Gehölzfläche südlich der Anlage zumindest sehr stark abgemildert. Weiterhin betroffen sind die den Geltungsbereich querenden Wanderwege, auch hier werden erhebliche Effekte auf das Schutzgut durch entsprechende Maßnahmen (s. Kap. 5.3.7) vermieden.



Abb. 5: Blick vom geplanten Anlagenstandort nach Westen mit teilweise erkennbaren Siedlungslagen von Gönnersdorf, Schüller und Jünkerath, allerdings in einer Entfernung von > 2 km

5.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Errichtung des Solarparks wird auf einer Fläche von ca. 8 ha die ackerbauliche Bewirtschaftung für die Dauer des Betriebes der PV-Anlage eingestellt. Mit dem Pächter/Eigentümer und dem Solarparkbetreiber ist die Planung einvernehmlich geregelt. Die Ackerzahlen liegen lediglich im westlichen Teilareal mit bis zu 56 lokal begrenzt auf einem höheren Niveau.

Insofern wird an dieser Stelle eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit angenommen, zumal im Unterstand der PV-Anlage eine weitere Mahd oder Weidenutzung grundsätzlich möglich ist. Hinzu kommen die bereits beim Schutzgut Boden genannten positiven Wirkungen durch die ausbleibende Bodenbearbeitung und den Wegfall stofflicher Einträge (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel). Die Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung und die Folgenutzung „Landwirtschaft“ wurde per Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht direkt betroffen, die erforderlichen Abstände gem. Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur rheinland-pfälzischen „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten“ (30 m) werden gem. dem aktuellen Belegungsplan eingehalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine im nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler verzeichnete Denkmäler registriert. Das östlich in 70 m Entfernung vorhandene Kulturdenkmal (Pilgerstein) befindet sich außerhalb des Plangebietes und wird auch im Hinblick auf den Umgebungsschutz nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Verdacht auf eine archäologische Fundstätte hat sich im Rahmen einer geophysikalische Prospektion nicht bestätigt.

5.3.7 Mensch

Zu betrachten sind die Aspekte „menschliche Gesundheit“ und „Erholungswirkung“.

In Bezug auf die menschliche Gesundheit sind nach allgemeingültiger Auffassung¹⁵ mögliche Effekte der von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehenden elektromagnetischen Strahlung, mögliche Blendwirkungen der Module oder Lärmemission der Transformatoren zu vernachlässigen. Kritische Blendwirkungen lägen gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz bei Siedungsbereichen vor, die sich in weniger als 100 m Entfernung westlich oder östlich von Modulflächen befinden. Dies ist nicht der Fall. Lärmemissionen durch Baumaschinen werden sich auf die Bauphase beschränken. Zu Siedlungsflächen bestehen die o.g. Sichtverbindungen, die aufgrund der Entfernung nicht erheblich sind. Allerdings befinden sich die Wohngebäude der beiden Aussiedlerhöfe ca. 450 m südwestlich des geplanten Solarparks. Die Oberflächen der Solarpanels im östlichen Teilareal wären von dort ohne die in Kap. 5.3.5 genannten Maßnahmen (geplante Randbepflanzung) zumindest teilweise sichtbar. Durch die Planungsfläche führen zentral ausgewiesene Wanderwege („Hirschbergsattel“, Großer Rundweg, Rundweg 1). Eine Erheblichkeit lässt sich auch für die erholungsbezogenen Schutzziele nicht begründen, da der Wanderweg auf dieser kurzen Strecke verlegt wird und in angepasster Wegeführung erhalten bleibt. Zudem wird die technogene Wirkung der PVA entlang der Anlage durch die festgesetzten Bepflanzungen abgemildert.

5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

Dem Umweltbericht liegt ein Fachbeitrag Artenschutz als eigenständiges Dokument bei. Dessen Kernaussagen werden hier wiedergegeben.

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

¹⁵ HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B. & J. RASMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, Stand Januar 2009. BfN-Skripten 247

5.4.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotope eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden und für das Messtischblatt TK 5605 „Stadtkyll“ gemeldeten Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung ist die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgt auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort. Aufgrund der Biotopausstattung war im Vorfeld nicht auszuschließen, dass das Vorhaben eine Relevanz für folgende Arten/Artengruppen besitzt:

- Vogelarten der Agrarlandschaft (Brut- und Nahrungsraum, z.B. Feldlerche)
- Vogelarten, die das Offenland als hauptsächlichen Nahrungsraum nutzen (z.B. Rotmilan, Rabenvögel, Schreitvögel)

Auch die Präsenz der Zauneidechse war in den südlichen, randlichen Saumbereichen zu überprüfen. Das Untersuchungsprogramm zur Klärung der Wirkfaktoren und Wirkungspfade wurde bereits in Kapitel 4.1.1 aufgeführt und umfasst in Bezug auf die Fauna:

- Erfassung der Brutvögel
- Erfassung der Nahrungsgäste
- Erfassung Reptilien/Amphibien und Insekten (kursorisch)

Der Planungsraum ist (Teil-)Lebensraum von Vogelarten des Offenlands. Aufgrund des nahezu völligen Fehlens von Gehölzstrukturen im Geltungsbereich war lediglich mit einem eingeschränkten Artenspektrum aus der Gilde der Wiesenbrüter und der Agrarlandschaft zu rechnen. Die Feldlerche wurde mit 5 Brutpaaren und der Wiesenpieper mit einem Brutpaar nachgewiesen.

Die Grenzgehölze und die Gebüsch-/Hochstaudenfläche um einen Felsausbiss innerhalb des Geltungsbereiches bleiben erhalten und von der Modulbelegung ausgespart, womit ein Verlust von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 für Freikronenbrüter nicht tatbeständig wird. Die als Nahrungsgast präsente Bachstelze wird u.a. gem. Badelt et al. (2020) gar als Profiteur von PV-Freiflächenanlagen bezeichnet. Daher ist von einer Brutraumentwertung nicht auszugehen. Erforderlich sind evtl. bauzeitliche Schutzmaßnahmen, die in Kap. 7.1 benannt werden.

Brutmöglichkeiten für weitere, potentiell vertretene Gehölzfreibrüter bestehen in den südlich angrenzenden Gehölzflächen und Hecken. Da alle randlichen Gehölze von der Modulbelegungsfläche ausgenommen werden, ist auch hier ein Brutraumverlust auszuschließen. Ohnehin dürfte bei den innerhalb des Geltungsbereiches registrierten Arten dahingehend eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden.

Für großräumig agierende Arten wie Greifvögel, Tauben- und Rabenvögel erfüllt die Planungsfläche hauptsächlich die Funktion eines Nahrungsraums.

Für den Rotmilan ergibt sich über die Nutzung der Planungsfläche als Nahrungsraum zunächst eine Betroffenheit. Beobachtungen in 2025 wiesen auf einen Horst in etwa 0,8 km Distanz hin. Für ihn stellt die Fläche zumindest vor Auflaufen der Feldfrucht und in der Nachernte-/Mahdzeit durchaus ein geeignetes Jagdhabitat dar.

Inwieweit für Rot- und Schwarzmilan als ausgesprochene Opportunisten mit hoher Flexibilität bei der Erschließung und Nutzung von Nahrungsquellen ein verbotstatbeständiger Nahrungsraumverlust eintritt, kann nicht belastbar beantwortet werden.¹⁶

Mit Blick auf den gesamten Landschaftsraum der Dollendorfer Kalkmulde stellt der Planungsraum nur einen kleinen und mit hinreichender Sicherheit nicht signifikanten Teil eines großen Rast- und Durchzugsraumes dar.

¹⁶ aus PVA-Projekten im Saarland liegen Beobachtungen vor, nach denen PV-Anlagen von Rotmilanen bei einem Modulabstand zwischen den Reihen von ca. 3,6 m weiter erfolgreich bejagt wurden (Quelle: Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Saarland)

In Bezug auf Fledermäuse ist der weitgehend strukturlosen und gehölzfreien Fläche nur eine eingeschränkte Eignung als Nahrungsraum zuzuweisen. Erwartungsarten sind Zwerg-Fledermaus, das Große Mausohr und der Große und Kleine Abendsegler. Das Jagdareal der Abendsegler liegt i.d.R. über dem Kronendach und im hohen Luftraum. Leitstrukturen befinden sich ausschließlich am Südrand der Planungsfläche und bleiben als solche auch erhalten. Die Qualität der Kernfläche als Jagdhabitat wird sich hier durch den Solarpark mit Sicherheit nicht verschlechtern.

Auf der Planungsfläche können Quartiere jeder Nutzungsform mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Wildkatze ist im Gebiet vertreten – die Wälder um Birgel zählen zum Kerngebiet ihrer Präsenz in Rheinland-Pfalz. Der Geltungsbereich im ausgeprägten Offenland ist dann als Streifgebiet wahrscheinlich. Es ist nicht herleitbar, dass der Solarpark den Wechsel zwischen den präferierten Waldzonen einschränken wird.

Ein Vorkommen der nachtaktiven und streng an Gehölze gebundenen Haselmaus kann auf der praktisch gehölzfreien Fläche ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die weiteren planungsrelevanten Säugetiere kann daher eine Relevanz in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verneint werden.

Offene, dauerhafte Gewässer sowie die Möglichkeit, dass sich nach ergiebigen Regenfällen ephemere Tümpel bilden können, bestehen nicht. Mithin bietet die Planungsfläche auch keine Laich-Möglichkeiten für Amphibien. Für die xerotopen Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie (Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke) sind die Habitatbedingungen auf der Planungsfläche und im näheren Umfeld ganz offensichtlich ungeeignet.

Gem. dem Modul Artnachweise sind in der betreffenden Rasterzelle keine der planungsrelevanten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) nachgewiesen, sie sind gem. der ArteFakt-Datenbank jedoch auf dem betroffenen TK-Blatt 5605 „Stadtkyll“ verbreitet. Typische von der im Siedlungsumfeld häufigen Mauereidechse und der Zauneidechse genutzte „Reptilienhabitate“ in Form umfangreicher linearer und besonnter Saumstrukturen, Versteckmöglichkeiten oder auch grabbarer Eiablagesubstrate sind auf der Fläche selbst nicht vorhanden, lediglich in den südlichen Randbereichen und Säumen entlang der Außengrenze befinden sich geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Transektbegehungen in 2025 erbrachten weder einen direkten Sichtnachweis noch hinreichende Verdachtsmomente wie Bewegung in der Vegetation oder Laufgeräusche in der Streuaufgabe der Säume. Das Vorkommen einer lokalen Population im eigentlichen Sinn, die Planungsrestriktionen entfalten könnte, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Konkrete Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich.

Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (*Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea teleius* und *M. nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*) oder aufgrund der Habitatbedingungen (*Lycaena dispar*) ausgeschlossen werden (flächige Feuchtbrachen und -säume fehlen). Auch fehlen die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen (*Epilobium* spp., *Oenothera biennis*) des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Für die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) als thermophilen Biotopwechsler fehlen die Habitatvoraussetzungen in Form von kleingekammerten Sonnen- und Schattenbereichen, wie dies z.B. in halboffenen Wäldern oder entlang krautgesäumter breiter Waldwege der Fall ist. Die Art ist jedoch in den angrenzenden Wäldern und Waldrändern als Mehrbiotop-Besiedler durchaus möglich. Eine gelegentliches Einfliegen der hochmobilen Falter in den geplanten Solarpark löst hier jedoch keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus.

Fazit:

Aufgrund der Ergebnisse der Relevanzprüfung verbleibt eine formelle gruppen- bzw. artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände für bodenbrütende Offenlandarten, für die im Geltungsbereich potentiell wachsenden Orchideenarten und als Vorsorge-Überlegung die Berücksichtigung der Zauneidechse. Die Konfliktbetrachtung und daraus herzuleitende Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung dieser Arten finden sich im beiliegenden Fachbeitrag Artenschutz.

5.5 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Aus den Ausführungen in Kap. 5.4.2 wurde deutlich, dass den Eingriffsflächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann bzw. dass entsprechende Arten hier nicht vorkommen. In Bezug auf den Rotmilan sei noch einmal auf die einschlägigen Fachkonventionen (u.a. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, Typuszuordnung 6c) verwiesen und den im vorangegangenen Kapitel geführten Nachweis, dass der Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG voraussichtlich nicht eintritt. Daher lässt sich hier auch ein populationsrelevanter Schaden gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 (Lebensräume der nach Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anh. II der FFH-RL aufgeführten Arten) nicht ableiten.

5.6 Wechselwirkungen



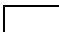
Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.

Aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge können lediglich entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Die nachfolgende Wirkungsmatrix stellt die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter dar.

Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild	Kultur-/sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Biotope/Arten		Standort-konkurrenz, Habitatfkt.	Boden-bildungs-prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs-funktion	Landschafts-bild	-	Nahrungsgrund-lage, Erholungsraum
Boden		Lebensraum	-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur-element	Archivfunktion	Kulturpflanzen-standort
Wasser		Standort-bedingungen	Boden-typisierung	Grund-wasser-neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser-dargebot

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land- schaftsbild	Kultur-/ sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Klima/Luft		Standort- bedingungen	Boden- temperatur, Boden- belastung	Grund- wasser- belastung	Klimatische Ausgleichs- funktion (Kaltluft)	Bioklima- tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts- bild		-	-	-	Verbau Stadtklima	Summations- wirkung	-	Erholungs- wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter		-	-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch		Biotop-/ Habitatverlust	Versiegelung	Oberflächen- abfluss, Versickerung	Mikro- /Mesoklima- änderung	Landschafts- bild	archäologische Fundstellen	Konkurrierende Nutzungsan- sprüche, Erholung

Intensität der Wirkung:  hoch-sehr hoch  mittel  gering-fehlend

Die wesentlichen planungsrelevanten Wechselwirkungen beschränken sich auf das Wirkungsgefüge Landschaftsbild und Erholungswirkung sowie die reziproken Wirkungen durch die Beanspruchung von Produktionsflächen und Biotopen.

Vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden diesbezüglich jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes

Im Falle der Nullvariante, d.h. einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung würde die Fläche weiterhin ackerbaulich und als Intensivgrünland genutzt werden, d.h. am Status quo der aktuellen Bewirtschaftung würde sich nichts ändern.

7. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

7.1 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

7.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1: Bauzeitenregelung

Zielart(en): Bodenbrüter wie Feldlerche, Wiesenpieper, Jagdwild

Der § 39 BNatSchG, der Gehölzeingriffe in der Zeit von März bis September untersagt und damit auf den Schutz von Brutvögeln abzielt, ist sinngemäß auch auf Bodenbrüter anzuwenden. Im Hinblick auf die Brutzeiten der beiden Bodenbrüter kann der Zeitraum auf März bis Ende Juli eingegrenzt werden – dann sind i.d.R. auch Zweitbruten abgeschlossen.

Darüber hinaus soll unter Beachtung des Grundsatzes des Tierschutzgesetzes (§ 1 TierSchG: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen), im Hinblick auf die Präsenz von Feldhase und Reh (wie die meisten heimischen Säugetierarten sind sie nach BArtSchVO besonders geschützt) die Herrichtung des Baufelds auch außerhalb deren Setzzeiten (Reh Mai-Mitte Juli, Feldhase März bis Juli ~ 1. bis 3. Wurf) erfolgen.

Die Herrichtung des Baufelds und der Beginn der Bestockung mit Tragpfosten ist daher auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar zu terminieren.

Alternativ kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen oder abgesetzte Jungtiere zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten ist eine erneute Kontrolle des Baufelds obligat.

V 2: Gehölzerhalt

Zielart(en): europäische Vogelarten

Die höheren Gehölze (nicht der bodennahe Aufwuchs) innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche um die Felskuppe sind als Brutgehölze dauerhaft zu erhalten. Auch sollte der baumförmige Holunder am Nordrand der Planungsfläche einschließlich der Sitzbank aus dem Solarpark ausgespart werden.

V 3 Breite der Modulgassen

Zielart(en): Vogelarten des Offenlands

Der Nahrungsflächenverlust kann im *worst case* zu einer Reduktion des Fortpflanzungserfolgs, speziell bei streng geschützten Greifvögeln führen, sofern externe Ausgleichmaßnahmen gem. A 1 nicht realisierbar sind. Um die Bejagung der Anlage, aber auch die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, sollten Modulgassen mindestens doppelte Flügelspannweite des Rotmilans, sprich 3,5 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Freiflächenansatz. Alle Servicewege sollen mindestens 6 m breit angelegt werden.

V 4: Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger

Relevante Schutzgüter: Kleinsäuger

Die geplante Sicherheitszaun ist mit einer Bodenfreiheit von mind. 0,15 m oder mit einer Mindestmaschenweite von 10 x 15 cm anzulegen, damit er für Mittel- und Kleinsäuger passierbar bleibt. Auf die Verwendung von Stacheldraht sollte generell verzichtet werden. Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen gehalten.

7.1.2 Kompensationsmaßnahmen (CEF)

A 1 (CEF): Förderung der Feldlerche und des Wiesenpiepers

Zielarten: Feldlerche, Wiesenpieper (Lebensraum-/Brutstättenverlust bzw. -einschränkung)

Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung angezeigt. Die im Bebauungsplan-Entwurf dargestellte Fläche zur Anlage der in der Fassung der frühzeitigen Beteiligung festgelegten Lerchenfenster ist nur bedingt geeignet, da nachgewiesene Brutgehölze und Ablagerungen entfernt werden müssten. Nutzbar ist daher lediglich der nördliche Abschnitt außerhalb der verbuschten Felskuppe und der bestehenden Ablagerungen. Im Unterschied zu den im Rechtsplan der frühzeitigen Beteiligung festgesetzten drei Feldlerchenfenster werden auf der Restfläche insgesamt drei, jeweils 5 m breite, Streifen in Nord-Süd-Richtung als Schwarzbrache angelegt, indem die Grasnarbe bis in eine Tiefe von 3 cm abgetragen und als vegetationsarme Fläche vorgehalten wird. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist zur regelmäßigen Erneuerung der Schwarzbrache nach Bedarf, mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse im Zeitraum 1. September bis Ende Februar freizustellen. Der Ausgleichseffekt wird gegenüber der im Rechtsplan der frühzeitigen Beteiligung festgelegten 3 Lerchenfenster als zumindest gleichwertig erachtet.

Aufgrund der Ergebnisse der Controllerhebung 2025 mit einer höheren Dichte von Brutrevieren werden zusätzlich innerhalb des Solarparks 3 weitere Aussparungen in einer Größenordnung von 40 m² mit einer minimalen Kantenlänge von 5 m festgelegt. Die Lage der Aussparung ist aufgrund weitgehend fehlender Vertikalkulissen frei wählbar. Innerhalb der Aussparungen wird, sofern diese im Bereich der bestehenden Grünlandflächen angelegt werden, die Grasnarbe entfernt. Der aufkommende

Pflanzenbewuchs ist auf allen Aussparungen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse jährlich im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu entfernen.

7.2 Sonstige schutzgutbezogene Maßnahmen

V 5: Bodenarbeiten

Relevante Schutzgüter: Boden, Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.

Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren des westlichen verdichtungsempfindlichen Bereiches (aktuelle Ackernutzung) mit schweren Baumaschinen nur nach längeren Trockenphasen zulässig.

Die vorgesehenen Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen sind vor Baubeginn zu ermitteln und räumlich festzulegen.

V 6: Grundwasserschutz

Relevante Schutzgüter: Grundwasser

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Birgel „Ober der Höllpitz, Im Poppental“ sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten.

Die Baueinrichtungsfläche als maßgebliche, potenzielle Gefährdungsquelle ist nach Möglichkeit außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes und/oder auf bereits befestigten Flächen zu positionieren. Vor allem sollten sie deutlich abseits (>> 20 m) des südlich angrenzenden Biotops platziert werden. Die Errichtung eines vorsorglichen Reptilienschutzzauns zum Schutz der an dieser Stelle möglichen Zauneidechse erscheint dann nicht erforderlich.

Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Weiterhin sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- ausschließliche Verwendung wasserunbedenkliche Baustoffe/-materialien; Verzicht auf Recyclingmaterial
- ausschließliche Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen
- Vorhalten von Universalbindemitteln, Havarie-Containern, Folien etc.
- Sicherung aller Baumaschinen gegen Tropfverluste und auslaufende Kraftstoffe und Öle
- Reinigung der Modulflächen ausschließlich mit Trinkwasser ohne Zusätze
- Vermeidung des großflächigen Bodenabtrags und zeitnahe Wieseneinsaat (Maßnahme A 2)
- Verwendung esterbefüllter Öltransformatoren ohne Mineralöleinsatz mit öl- und wasserdichten und feuerbeständigen Auffangwannen
- Wartungsarbeiten an Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes
- Ordnungsgemäße/witterungsgeschützte Lagerung von Kraft- und Betriebsstoffen sowie auswaschbaren/auslaugbaren Materialien

Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Solarparks und nach Berücksichtigung der dortigen wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen ggfs. zu konkretisieren bzw. zu erweitern.

Für die Befestigung von Stellplätzen und internen Erschließungswegen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

V 7: Ökologische Baubegleitung

Relevante Schutzgüter: Boden, Grundwasser, Flora, Fauna

Eine ökologische Baubegleitung ist bauplanungsrechtlich festzusetzen, deren Aufgabe hier vor allem die Überwachung der artenschutzbezogenen Maßnahmen und der boden- und gewässerschutzkonformen Ausführung beinhaltet. Die Umweltbaubegleitung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zeitnah über den Arbeitsplan und einzelne Arbeitsschritte zu informieren.

Im Einzelnen umfasst der Aufgabenbereich:

- Anleitung, Begleitung der fachgerechten Maßnahmenumsetzung
- Kontrolle des Baufelds zur Vermeidung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte, wie in den Maßnahmenbeschreibungen aufgezeigt
- Ad hoc Intervention bei unvorhersehbaren artenschutzfachlichen Belangen

Die ökologische Baubegleitung prüft zudem in den sensiblen Bereichen am Südrand des Geltungsbereiches nördlich des registrierten Biotops die Präsenz von Orchideen. Sofern Einzelpflanzen durch den Bau der Fundamente oder die Anlage von Service-Wegen zerstört werden können, sind diese in ungefährdeter Nachbarschaft, vorzugsweise in Modulgassen, umzusetzen. Da letztlich kein völlig neuer Standort gewählt wird, bei dem auf Mitverfrachtung der für Orchideen essentiellen Mykorrhiza zu achten wäre, ist das händische Ausstechen mit Erfassung des kompletten Wurzelkörpers/des Rhizoms und das Einsetzen an einer adäquat großen Stelle ausreichend, um die Pflanzen zu schützen.

A 2: Grünlandensaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes

Relevante Schutzgüter: Boden, Flora, Fauna

Innerhalb des geplanten Solarparks wird die ackerbauliche Bewirtschaftung eingestellt und die Fläche zukünftig gemäht. Die Gassen zwischen den Modulreihen werden mit zertifiziertem Regiosaatgut (UG 7/Produktionsraum 4: westdeutsches Berg- und Hügelland gem. VWW-Zertifizierung) in der Grundmischung als Trockenwiese (östliche Ackerfläche) bzw. Frischwiese (östliche Ackerfläche) eingesät. Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr gekommen ist, wird die Fläche vor der Ansaat gelockert und anschließend eingeeget. Das Saatgut wird oberflächlich aufgebracht und angewalzt. Auf den Flächen unterhalb der Modultische erfolgt Selbstbegrünung. Auch die bestehende Grünlandfläche wird nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert, indem unebene Bodenstellen glattgezogen werden. Eine Selbstbegrünung aus dem Diasporenreservoir ist zu erwarten, so dass in diesem Bereich keine Einsaat erfolgen muss.

Eine Mahd unterhalb der Modultische ist vermutlich ausschließlich motormanuell oder mit Spezialgeräten möglich. Insofern gibt der Bebauungsplan hier keine weiteren Vorgaben. Zu bevorzugen sind Balkenmäher, ggfs. unter den Modultischen auch Freischneider. Auf handelsübliche Kreiselmäher und einen rasenartigen Schnitt sollte verzichtet werden. Soweit möglich, ist das Mahdgut auszutragen und auf eine Mulchmahd zu verzichten.

Die Mahd sollte ein- bis zweimal jährlich erfolgen mit einer Erstmahd nicht vor dem 15.06. Da unter und zwischen den Modultischreihen keine Bodenbrüter zu erwarten sind, ist ein späterer Mahdtermin nicht erforderlich. Es sollte jedoch ein Mindestabstand von 10 cm zwischen Boden und Mähwerk eingehalten werden, um Insekten zu schonen.

Vorzusehen sind zwei alternierende Mahdgänge, bei denen jeweils ca. die Hälfte der Solarparkfläche gemäht wird. Eine alternierende Mahd mit Erhalt von Altgrasstreifen ist auch in den Randbereichen entlang des Sicherheitszaunes festzusetzen, so dass das Blütenangebot für Insekten durchgehend erhalten bleibt.

Walzen und Schleppen ist nur bei Bedarf innerhalb der gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 genannten Fristen zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Im Fall einer Tierhaltung (Schafbeweidung) sind die Einschränkungen gem. Anh. 2 der RVO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in den Gemarkungen Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf, Landkreis Vulkaneifel zu beachten. Zulässig ist eine Beweidung von max. 1,2 RGV/ha.

A 3: Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke am Rand des Solarparks

Relevante Schutzgüter: Boden, Flora, Fauna, Landschaftsbild

Bis auf die südliche Grenze des geplanten Solarparks wird entlang des Sicherheitszaunes eine durchgehende, zweizeilige und 5 m breite naturraumtypischen Hecke angepflanzt.

Es gelten folgende Vorgaben:

- Verwendung heimischer, standorttypischer Straucharten, z.B. ein- bzw. zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wildrosen (z.B. *canina*-Aggregat), Feldahorn
- Pflanzqualität: Str. 2xv 60-100
- Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m, reihenweise versetzt
- Verwendung herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012)
- Herstellungs- und Entwicklungspflege

A 4: Entwicklung der festgesetzten Grünfläche

Relevante Schutzgüter: Boden, Flora, Fauna

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche repräsentiert den Kulminationspunkt der Planungsfläche mit anstehendem dolomitischen Felsen. Es wird empfohlen diese wenige Quadratmeter große Struktur als Habitatrequisite (Reptilien, Steinschmätzer) freizustellen und dauerhaft freizuhalten. Außerhalb der anstehenden Felsen und der Bauschuttablagerungen ist die Fläche zunächst zu mähen und im Fall aufgekommener Gehölze zu entkusseln. In der Folge wird eine 1-schürige Mahd mit Austrag des Mahdgutes etabliert und streifenweise Schwarzbrachen gem. A1 angelegt. Damit bleibt die Fläche als grundsätzlicher Brutplatz der Feldlerche erhalten.

8. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Mit Vorlage des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs“¹⁷ liegen die Instrumente für eine differenzierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. § 2 Abs. 5 der 2018 verabschiedeten Landeskompensationsverordnung von Rheinland-Pfalz vor, die bei Eingriffen i.S.d. § 14ff. BNatSchG anzuwenden sind.

Die Landeskompensationsverordnung gilt nicht für die Vorhaben der Bauleitplanung, gleichwohl ist es allgemeiner Konsens sich bei der Eingriffsbilanz auch hier nach Möglichkeit am Leitfaden zu orientieren, um eine Vergleichbarkeit mit Eingriffen außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen zu gewährleisten. Daher soll nachfolgend die Bilanz gem. dem Praxisleitfaden ausgearbeitet werden.

8.1 Kurzbewertung des legitimierten Eingriffs in die Schutzgüter

Der Bebauungsplan legitimiert ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (klassische Reihenaufständigung).

Die tatsächliche versiegelbare Grundfläche (GR) wird auf 4% des Sondergebietes und damit auf maximal 6.815 m² begrenzt. Der geringe Versiegelungsgrad ergibt sich aus der Verankerung der Modultische und der Überbauung durch das/die Trafogebäude(s) und der Zaunpfähle.

Durch die Planung werden intensiv genutzte Ackerflächen und floristisch arme, aber magere Grünlandflächen in Kuppenlage mit vergleichsweise geringen Biotopwerten beansprucht. Die gesamte Fläche ist bis auf lokal aufkommende Einzelgebüsche in kleineren Brachflächen (ehemalige oder aktuelle Lagerplätze) gehölzfrei.

Der Bebauungsplan bereitet daher einen vergleichsweise geringen Eingriff in natürliche Böden und Biotope vor.

Weitere Umweltgüter sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Dies gilt auch für das Schutzgut Landschaftsbild, da für die geplante Anlage bis auf die unmittelbar benachbarten Aussiedlerhöfe kaum Sichtverbindungen zu Siedlungsbereichen bestehen.

Gem. den nachfolgenden Tabellen besteht auf der Grundlage des B-Planes unter Berücksichtigung der festgelegten internen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entwicklung einer zweizeiligen Hecke, Aussparung und Wiedernutzbarmachung der zentralen Grünfläche, Einsaat und extensive Unterhaltung) lediglich ein externer Ausgleichsbedarf für den Brutraumverlust der Feldlerche.

Tab. 8: schutzgutbezogene Eingriffsbeurteilung und externer Ausgleichsbedarf

Schutzgut	Eingriffstiefe/ Wirkpotenzial	geplante Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	externer Ausgleich erforderlich?
Biotope/Flora	gering	Umwandlung von Intensiväcker in Grünland; bestehende „reife“ Einsaatwiese bleibt in etwa gleicher Qualität bestehen; kein Gehölzverlust	nein (vgl. Kap. 8.3)
Fauna	mittel	Entwicklung Gehölzsaum, Anlage von Schwarzbrachestreifen in der zentralen Grünfläche; Aussparung und Schwarzbrache innerhalb des SO	nein
Boden	gering	Gründung durch Rammständer, Unterbau; wasserdurchlässige Gestaltung etwaiger zusätzlicher Erschließungswege	nein
Wasser	gering	Einstellen der Düngung und Bodenbearbeitung	nein
Klima/Luft	gering	-	nein
Landschaftsbild	gering	Zaun in gedeckten Grüntönen, Heckenpflanzung	nein
Kultur-/sonstige Sachgüter	gering	erfolgte Sondagen	nein
Mensch	gering	-	nein

¹⁷ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021, Hrsg.): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)

8.2 Ableitung des Kompensationsbedarfs Biotope

Der fehlende externe Ausgleichbedarf auf das Schutzgut Biotope wird nachfolgend tabellarisch dokumentiert.

Tab. 9: Darstellung Eingriffsschwere Biotope gem. Praxisleitfaden

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbez. Wirkung	Erwartete Beeinträchtigung
EA2	reife Einsaatwiese	13 ¹	mittel (3)	hoch (III) ²	eBS ³
HA0	Intensivacker	6	gering (2)	hoch (III) ²	eB
HT3 tu,oe	Lagerplatz, ruderal, vergrast	6 ⁴	gering (2)	hoch (III) ²	eB
HF2 tu,oe (GA1)	Ablagerungen, z.T. Bauschutt, ruderal, vergrast, lokal anstehender Fels	5 ⁵	gering (2)	gering (I)	-
BB2sj	Strauch (Holunder), mittelalt	15	hoch (4)	gering (I)	eB
VB2	Feldweg unbefestigt	9	mittel (3)	hoch (III) ²	eBS ⁷
VB1	Feldwirtschaftsweg	3	sehr gering (1)	gering (I)	-

¹ Abwertung um 2 wegen *Lolium*-Einsaat (wäre EA3); ² gem. der Bilanzlogik werden hier nur die Versiegelungsbereiche beurteilt; ³ Kompensation intern durch Neuentwicklung auf Ackerfläche; ⁴ Aufwertung in der logischen Systematik des Kompensationsleitfadens (höher als unverfugtes Natursteinpflaster zu bewerten); ⁵ Mischwert 1:4 da geringe Felsanteile; ⁶ Erhalt/funktionale Kompensation durch Heckenpflanzung; ⁷ bleibt als interner Weg erhalten, auch wenn er bilanziell nicht als solcher erfasst wird

Gem. dem Praxisleitfaden ergibt sich nachfolgende Bilanz:

Tab. 10: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA2	reife Einsaatwiese, mager	13	82.417	1.071.421
HA0	Intensivacker	6	80.940	485.640
HT3/ tu,oe	Lagerplatz, ruderal, vergrast	6	3.821	22.926
HF2 tu,oe (GA)	Ablagerungen, Fels, ruderal, vergrast	5	1.524	7.620
BB2sj	Strauch (Holunder), mittelalt	15	2	30
VB2	Feldweg unbefestigt	9	1.041	9.369
VB1	Feldwirtschaftsweg	3	631	1.893
	Gesamt:		170.376	1.598.899

Tab. 11: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA2	Grünland (Regio-Magermischung), Selbstbegrünung ¹	13	154.606	2.319.090
HN0	Versiegelte Fläche gem. B-Plan-Festsetzung	0	6.815	0
EA1/HF2 tu,oe	Lagerplatz (mit Ablagerungen), als Grünland bewirtschaftet, Freistellung Felsen ²	10	1.524	15.240
BD2	naturraumtypische Hecke, junge Ausprägung	11	6.800	74.800
VB1	Feldwirtschaftsweg	3	631	1.893
	Gesamt:		170.376	2.411.023

¹ entspricht Ausgangsbestand (reife Einsaatwiese); ² Mischwert aus EA 1 (Fettwiese, mäßig artenreich = 15 und HF2 = 5 -> 10)

Es ergibt sich somit gem. Praxisleitfaden eine positive Bilanz von 2.411.023 – 1.598.899 = **812.124** Biotopwertpunkten. Externe Kompensationsmaßnahmen sind zum Ausgleich des Bilanzdefizites daher nicht erforderlich.

8.3 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Biotope:

Der geringe Verlust von Biotopen geringer bis mittlerer Bedeutung durch Versiegelung ist gem. Praxisleitfaden für die Flächen mit geringem Biotopwert als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, erfordert daher keine gleichgerichtete Funktionalkompensation und kann durch multifunktional wirksame Maßnahmen ausgeglichen werden. Lediglich im Bereich der reifen Einsaatwiese ist der Eingriff als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu werten und erfordert daher eine

gleichgerichtete Funktionalkompensation. Diese erfolgt intern durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mindestens in der gleichen ökologischen Wertstufe (mesophile bis trockene Ausprägung) im Bereich des SO.

Tab. 12: Matrixtabelle eB und eBS, Zuordnung Schutzgut Biotope

Funktionsbedeutung nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen/Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	-	-	eB
2 gering	-	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Boden:

Aus pedologischer Sicht besteht die Möglichkeit, den durch Düngung, chemischen Pflanzenschutz und durch die mechanische Bearbeitung belasteten Boden im Bereich der Äcker für die Dauer der PV-Nutzung wieder weitgehend zu regenerieren. Daher kommt es im Saldo trotz der geringen Versiegelung von Böden mit mittlerem Funktionserfüllungsgrad auch hier zu einer positiven Bilanz.

Flora/Fauna:

Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung angezeigt. Als Kompensationsmaßnahme ist die Aussparung von Modulbelegungsflächen mit entsprechenden Bewirtschaftungsvorgaben innerhalb des Solarparks. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können so vermieden werden.

In der Summe ist die Umwandlung von Intensivacker in Dauergrünland (auch unter den Modultischen) geeignet, den Eingriff in Flora und Fauna vollständig zu kompensieren.

Auch für die weiteren Schutzgüter Landschaftsbild, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch und Wasser ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere.

9. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Maßnahmen zum internen Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung (Einsaat Regiosaatgut und festgelegtes Mahdregime im SO) werden bauplanerisch festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung erfolgt durch die ÖBB resp. die Gemeinde gem. Durchführungsvertrag mit dem Maßnahmenträger.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände n 44 BNatSchG muss die unter A 1 beschriebene Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch zu Beginn der darauf folgenden Brutphase der Feldlerche umgesetzt sein. Die Umsetzung ist regelmäßig zu überwachen.

Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge mehrerer Begehungen wurden Biotope und Vegetation flächendeckend aufgenommen. In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf vorhandene Daten des LANIS bzw. ARTeFAKT und auf die Ergebnisse der Untersuchungen des Büros Hortulus¹⁸ (Erfassung der Avifauna) und die Ausarbeitungen des Büros für Landespflege Egbert Sonntag¹⁹ (Umweltberichtsentswurf) zurückgegriffen. In Ergänzung wurden im Rahmen von 2 Begehungen weitere faunistische Untersuchungen in angemessener Detailschärfe am Standort durchgeführt, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG. Dabei wurden alle planungsrelevanten Arten(gruppen) betrachtet (Brutvogelerfassung, Beobachtungstermine Nahrungsräumnutzung Rotmilan, Kontrolle von Reptilienvorkommen, andere Artengruppen cursorisch).

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fa. WES Green GmbH mit Sitz in Föhren beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in der Ortsgemeinde Birgel in der Verbandsgemeinde Gerolstein im Bereich des Hirzberges ca. 1,3 km nördlich der Ortslage von Birgel. Der geplante Standort befindet sich im Außenbereich auf dem Gipfel des Hirzberges zwischen Birgel und Feusdorf in über 1 km Entfernung zu beiden Ortslagen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat der Gemeinderat Birgel die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Fotovoltaikanlage Hirzberg, Birgel“ beschlossen. Parallel dazu erfolgt eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 17 ha.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig umfasst er eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG. Dabei kann auf die Untersuchungsergebnisse des Büros Hortulus (Erfassung der Avifauna) und die in einem Umweltberichtsentswurf dargestellten Ergebnisse der Umweltprüfung des Büros für Landespflege Egbert Sonntag zurückgegriffen werden. Ergänzende Untersuchungen erfolgten im Rahmen zweier Begehungen 2025.

Die Planungsfläche wird landwirtschaftlich intensiv zu etwa gleichen Anteilen als Acker bzw. Einsaat-Grünland genutzt. In der zentralen Grünlandfläche befinden sich im Kulminationsbereich zwei größere Brachflächen, deren Genese auf frühere Ablagerungen zurückgeht. Bei der großen Fläche stehen dolomitische Felsen an, daneben befinden sich Bauschuttagerungen. Zwei weitere, aktuell noch genutzte, Ablagerungsflächen mit Holundergebüsch befinden sich weiter östlich und an der Abzweigung des zentralen Grasweges von dem nördlichen Feldwirtschaftsweg.

Der zentrale Grünlandschlag wurde offenbar vor längerer Zeit als *Lolium perenne*-Einsaatwiese angelegt, weist mittlerweile jedoch das Arteninventar typischer Glatthaferwiesen auf, ohne bereits die Voraussetzungen zur Einstufung als FFH-LRT 6510 entwickelt zu haben. Zentral wird die Grünlandfläche durch einen Grasweg von Nord nach Süd durchquert, über den ausgewiesene Wanderwege verlaufen. Zudem durchquert ein befestigter Feldwirtschaftsweg die Fläche. Östlich davon

¹⁸ HORTULUS (2023): Brutvogeluntersuchung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Birgel (Landkreis Vulkaneifel), Stand Oktober 2023

¹⁹ Büro für Landespflege Egbert Sonntag (2024): Bebauungsplan der Ortsgemeinde Birgel, Freiflächenphotovoltaikanlage. Begründung Teil 2: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Fassung zum Beteiligungsverfahren nach § 3 (1), § 4 (1) BauGB

ist ein Ackerschlag in den Geltungsbereich einbezogen. Auch der westliche Abschnitt der Planungsfläche wird ackerbaulich bewirtschaftet.

Durch die zukünftige Bewirtschaftung auch der bisherigen Ackerflächen als extensives Grünland und die Anlage einer grenzständigen naturraumtypischen Hecke darf der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung trotz der (geringen) Versiegelung durch die Rammständer, Trafogebäude und der Teilversiegelung durch Erschließungswege bilanziell als vollständig ausgeglichen gelten.

Die Arten der Erfassung von Hortulus 2023 konnten bis auf den Steinschmätzer verifiziert werden, als Brutvögel hinzu kamen in 2025 Dorngrasmücke und die Feldlerche mit fünf Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereiches. Als weiterer Bodenbrüter des Offenlands wurde der Wiesenpieper mit einem Paar registriert. Für beide Arten sind in angemessener Weise Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Diese können aufgrund des aktuellen Brutgeschehens nicht in ausreichendem Umfang innerhalb der ausgesparten zentralen Grünfläche erbracht werden. Daher werden gem. der von der UNB²⁰ als geeignet anerkannten Vorgehensweise innerhalb des Solarparks Aussparungen von 40 m² festgelegt, die dann als Schwarzbrache angelegt werden.

Für den Rotmilan gab es anhand von Flugbewegungen Hinweise auf einen Horst im Waldflecken beim Bielenhof, etwa 0,8 km südöstlich des Geltungsbereichszentrums. Er nutzt die Planungsfläche nachweislich als Nahrungsraum. Für den nicht genau qualifizierbaren Nahrungsraumverlust wird ein möglichst hoher Reihenabstand zwischen den Modultischen empfohlen.

Die Planungsfläche hat keine Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel.

Auch für die lokale Fledermausfauna kann angenommen werden, dass sich die Planungsfläche selbst nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit einer höheren Aktivität ist in den randlichen Baumreihen, Hecken oder Waldrändern zu rechnen. Quartiere werden nicht betroffen und da alle randlichen Gehölze von der Belegungsfläche ausgenommen werden bleiben sie als Leitstrukturen erhalten.

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen. Die in den Saumbereichen entlang des Geltungsbereichs mögliche Zauneidechse konnte weder bei den Begehungen 2023 noch 2025 nachgewiesen werden.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Insbesondere ist aufgrund der fehlenden Sichtverbindungen zu Siedlungsbereichen eine erhebliche Wirkung auf das Landschaftsbild auszuschließen. Der Verlust an Bodenfunktion durch die geringe Versiegelung dürfte aus pedologischer Sicht durch die Aufgabe der Ackerbewirtschaftung kompensiert werden.

²⁰ u.a. PVA Hinterhausen

12. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover. 126 S.
- BADEL, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDEL, R. & VON HAAREN, C. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).- Hannover 2020
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg. (2013): Merkblatt Nr. 1.2/9, Stand Januar 2013: Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten, 12 S.
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, Hrsg. (2019): Beweidung von Photovoltaikanlagen mit Schafen. Anforderungen an die Bauweise der Anlage und die Haltung der Schafe, der Vertragsgestaltung sowie der Vergütung. LfL-Information, 2. Aufl.
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends – Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft – Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben – Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.
- BIRD LIFE – GESELLSCHAFT FÜR VOGELKUNDE (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?, Wien. 66 S.
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- Büro für Landespflege Egbert Sonntag (2024): Bebauungsplan der Ortsgemeinde Birgel, Freiflächenphotovoltaikanlage. Begründung Teil 2: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Fassung zum Beteiligungsverfahren nach § 3 (1), § 4 (1) BauGB
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2018): Biotopkataster Rheinland-Pfalz. Allgemeine Angaben zur landesweiten Biotopkartierung, Kartieranleitung. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 15. Mai 2018.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2020): Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 16. April 2020.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2020): Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 17. April 2020
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (2020): Endbericht EULE. Evaluierung für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende, am Beispiel von Solarfeldern. 133 S.
- FEHR, H. (2012): Solarpark Inden (Kreis Düren) – Faunistisches Monitoring, zit. in Zaplata, M. & M. Stöfer – NABU (2022)
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GDKE RLP (GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ) (2018): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreis Birkenfeld, Stand: 27.11.2018
- HAMILTON, W.D. (1971). "Geometry for the Selfish Herd". *Journal of Theoretical Biology*. 31 (2): 295–311
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- HEINDL, M. (2016): Brutbestandsentwicklung von Braunkehlchen *Saxicola rubetra* und Grauammer *Emberiza calandra* auf einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Demmin. *Ornithologischer Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern* 48 (3). S. 303–307.
- HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.
- HIETEL, E., LENZ, C., SCHNAUBELT, H.L. (2021): Untersuchungsbericht zum Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzepts für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“.
- HIETEL, E, REICHLING, T. & C. LENZ (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Maßnahmensteckbriefe und Checklisten
- HORTULUS (2023): Brutvogeluntersuchung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Birgel (Landkreis Vulkaneifel), Stand Oktober 2023
- KERNPLAN: „Freiflächenfotovoltaikanlage Hirzberg, Birgel“, Bebauungsplan in der OG Birgel, VG Gerolstein. Stand: 28.10.2025
- KLEIN, K., KIEFFER, K., REDEL, C., LORGÉ, P., MACQUET, J.-F., HÖFS, C., HEUCK, C. & P. STELBRINK (2021): Studie zur Habitatnutzung besenderter Rotmilane *Milvus milvus* 2019/2020 im Öslinger Hochplateau unter Berücksichtigung eines vorhandenen Windparks. *Regulus Wissenschaftliche Berichte* Nr. 36: 59-74.
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE, KNE (2020): Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren. Hinweise zum Vorgehen für kommunale Akteure. 13. S.
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE, KNE (2020): Auswirkung von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung, 23 S.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFAKT Artvorkommen im TK-Raster, TK 25-Blatt 5605. Abruf: 19.10.2025
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz. 1. Aufl.

- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.
- LIEDER, R. K. & LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg "Süd I"., Thüringer Ornithologische Mitteilungen 56: 13-25.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ): Online-Karten. Abrufdatum: 14.04.2025
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2021, Hrsg.): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2021): Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik- Freiflächensolaranlagen (PV-FFA). 14 S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2018): Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“. Mainz. 12 S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Stuttgart. 18 S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg. (2019): Freiflächensolaranlagen Handlungsleitfaden. 1. Aufl.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN): Geoportal Wasser – Kartenviewer. Abrufdatum: 14.04.2023.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN) (2019b): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Abruf: 24.09.2023
- NABU UND BSW SOLAR, Hrsg. (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Gemeinsame Papier, Stand April 2021
- NABU, LANDESVERBAND HESSEN ET AL., Hrsg. (2001): Lerchenfenster für Hessen im Rahmen des Projektes „1.000 Äcker für die Feldlerche“
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt und wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1). S. 25-29
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- PESCHEL, R; PESCHEL, T. (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin
- PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., HAUKE, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE) e. V. (Hrsg.). Berlin. 68 S.

- PESCHEL, T., PESCHEL, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt von biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25.
- PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/2. Bonn – Bad Godesberg.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. Anliegen Natur 37 (1). S. 67-76.
- PLANUNGSBÜRO ING. KRÜGER & JEDZIG PARTNERSCHAFT (o.J.): Monitoring Fledermäuse und Vögel zum Solarpark Litten – Abschlussbericht, zit. in Zaplata, M. & M. Stöfer – NABU (2022)
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S
- TRÖLITZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: 155-179.
- UMWELTBUNDESAMT, Hrsg. (2022): Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen. Handlungsempfehlungen für die Regional- und Kommunalplanung
- WILHELMI, F. (2025): Ortsgemeinde Birgel, Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 BNatSchG zum Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage „Auf dem Hirzberg“
- ZAPLATA, M. & M. STÖFER – NABU (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, Stand 18.03.2022

Betreff

VG Gerolstein

OG Birgel

**Bebauungsplan
„Freiflächen FVA Hirzberg, Birgel“
und
Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung
Offenlage**

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Auftragnehmer:

.....

Dr. Joachim Weyrich

.....
Ort, Datum

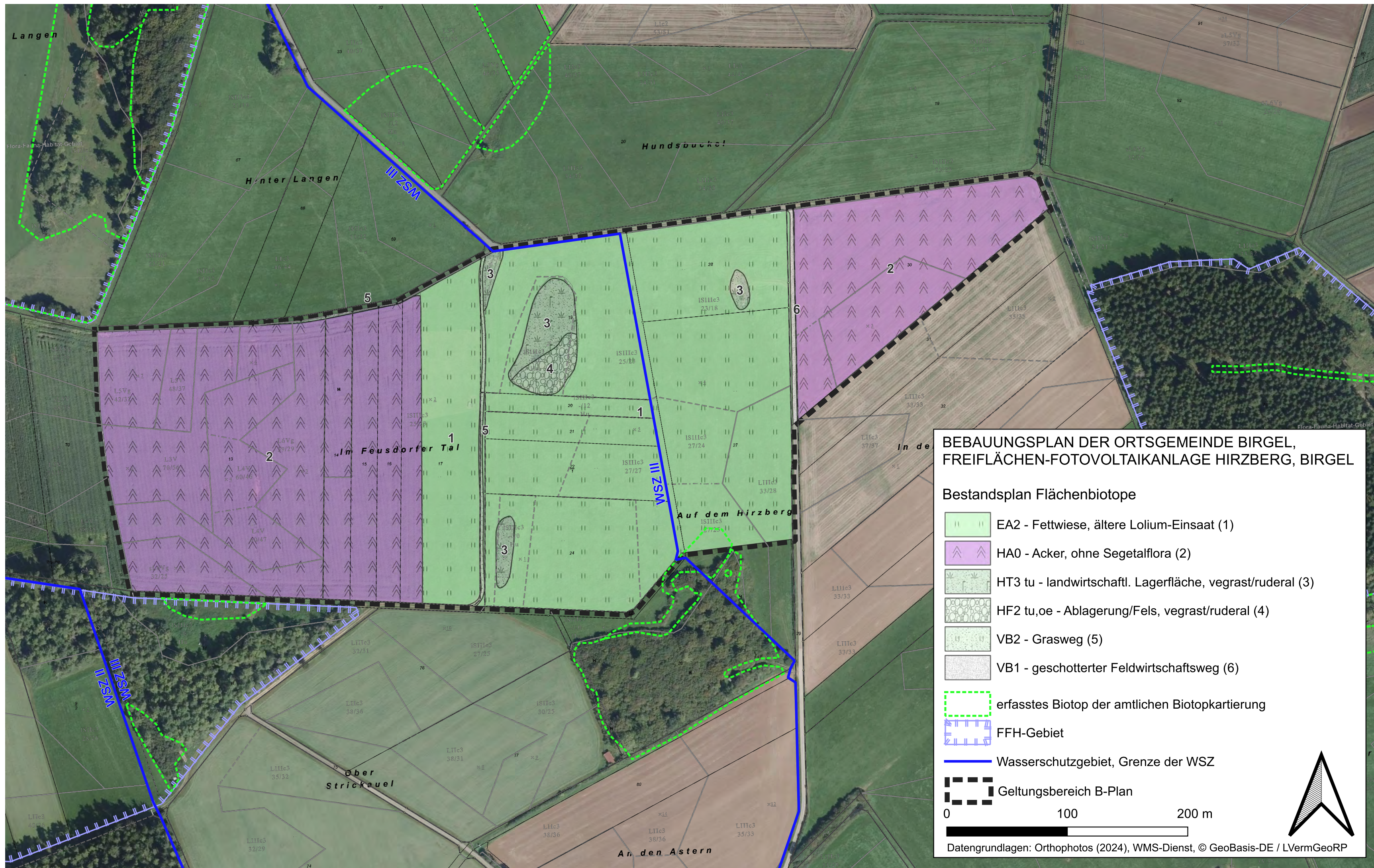
Beckingen, den 03.02.2026

.....

Unterschrift



Anhang:



**BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BIRGEL,
FREIFLÄCHEN-FOTOVOLTAIKANLAGE HIRZBERG, BIRGEL**

Bestandsplan Flächenbiotope

- EA2 - Fettwiese, ältere Lolium-Einsaat (1)
- HA0 - Acker, ohne Segetalflora (2)
- HT3 tu - landwirtschaftl. Lagerfläche, vegrast/ruderal (3)
- HF2 tu,oe - Ablagerung/Fels, vegrast/ruderal (4)
- VB2 - Grasweg (5)
- VB1 - geschotterter Feldwirtschaftsweg (6)

erfasstes Biotop der amtlichen Biotopkartierung

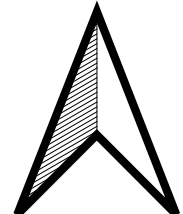
FFH-Gebiet

Wasserschutzgebiet, Grenze der WSZ

Geltungsbereich B-Plan

0 100 200 m

Datengrundlagen: Orthophotos (2024), WMS-Dienst, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP



Ortsgemeinde Birgel
Fachbeitrag Artenschutz
nach § 44 BNatSchG
zum Vorhaben
Photovoltaik-Freiflächenanlage
„Auf dem Hirzberg“

Auftraggeber

WES Green GmbH Projektentwicklung

Europa-Allee 6

D-54343 Föhren

Bearbeitung

Für ARK Umweltplanung und Consulting

Dr. Friedrich K. Wilhelmi – Biologe & Geograph

Consultant. f. Umweltplanung

Friedensstraße 30

67112 Mutterstadt

fk.wilhelmi@t-online.de

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtsgrundlage	4
3. Untersuchungsraum und Methode	5
4. Bestandsaufnahme	6
4.1 Standortcharakterisierung und Biotoptypen	6
4.2 Bestand Fauna und Flora	10
4.2.1 Abschichtung anhand der Meldelisten	10
4.2.2 Vogelarten	11
4.2.3 Reptilien, Amphibien	15
4.2.4 Kleinsäuger	16
4.2.5 Arthropoden	17
4.2.6 Pflanzen	17
5. Konfliktbetrachtung	18
5.1 Darstellung des Vorhabens und seiner biotischen Wirkung	18
5.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktbetrachtung	19
6. Maßnahmen	27
7. Fazit	30
8. Quellen	32

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Vorhabens im räumlichen Kontext	3
Abb. 2: Biotoptypen im Geltungsbereich	9
Abb. 3: Verortung registrierter Vogelarten	15
Abb. 4: Planentwurf der PV-Anlage	19

Tabellen

Tab.1: Biotoptypenbeschreibung	6
Tab. 2: Abschichtung der gemeldeten Arten	10
Tab. 3: Registrierte Vogelarten	12
Tab. 4: Potentielle Vogelarten	13
Tab. 5: Potentiell vorkommende Orchideenarten	18
Tab. 6: Konfliktanalyse	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Birgel in der Verbandsgemeinde Gerolstein plant die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in ihrer Gemarkung, Flur 2 „Auf dem Hirzberg“, in der Größenordnung von 17,1 ha .

Das vom Vorhaben betroffene Areal liegt im Naturpark Vulkaneifel in einem recht weiträumigen Komplex aus Acker- und Grünlandflächen, durchsetzt mit kleineren Waldbestände, Feldgehölzen und linearen bis flächigen Gebüsch.

Das Plangebiet selbst setzt sich etwa Häufig aus Acker und Grünland zusammen.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Vorhabens im räumlichen Kontext.

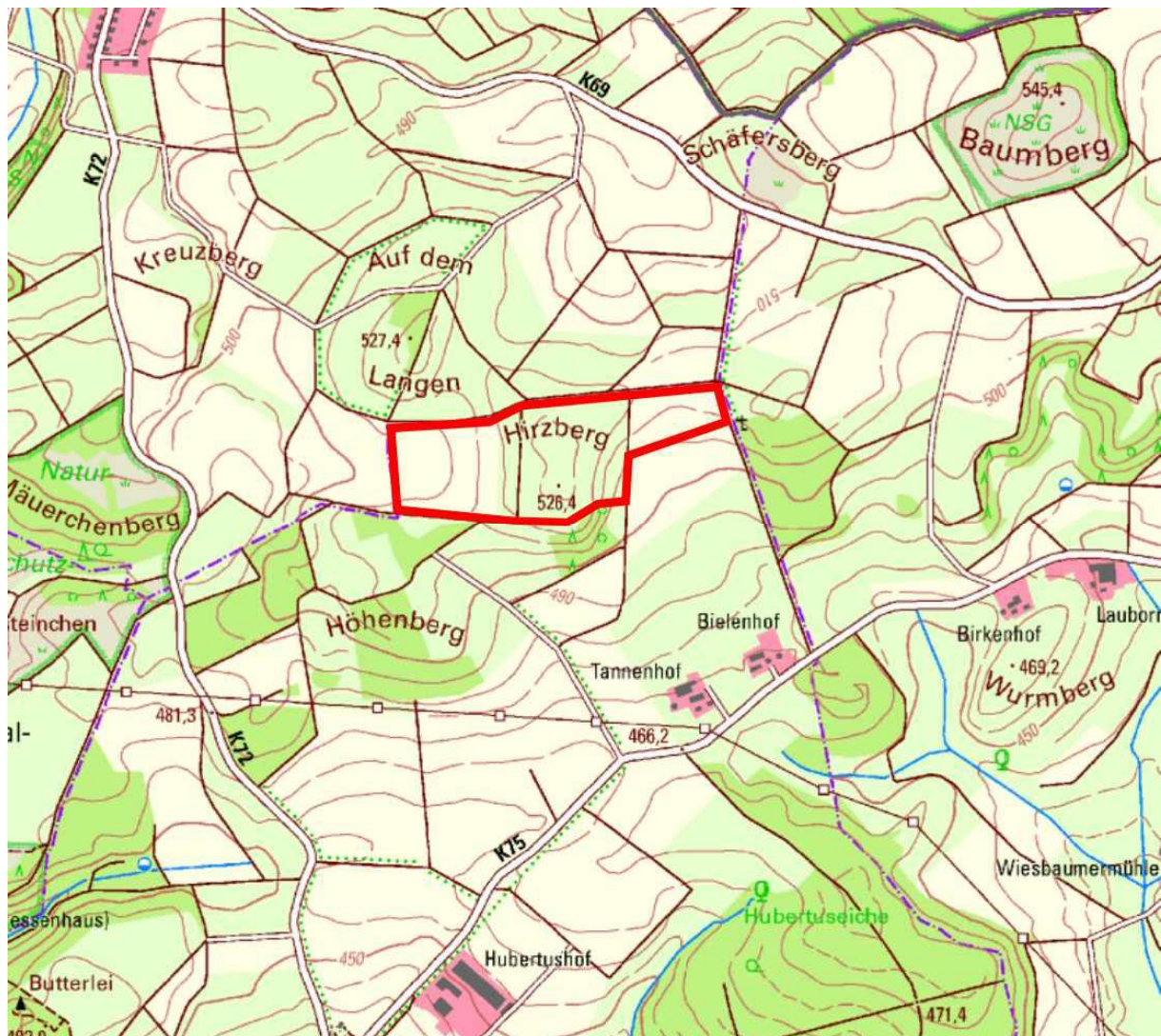


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot) im räumlichen Kontext

Bei der Realisierung des Vorhabens ist a priori eine Beeinträchtigung und Gefährdung von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen.

Der erforderliche Fachbeitrag Artenschutz betrachtet in Form einer Studie¹, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eintreten

¹ Der Term „Studie“ wird hier bevorzugt, da die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen den abschließenden behördlichen Vorgang darstellt.

OG Birgel	Freiflächen-Photovoltaik Hirzberg	Fachbeitrag Artenschutz
-----------	-----------------------------------	-------------------------

können und wie sie ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu kompensieren sind.

Die Ausarbeitung stützt sich die Realnutzungskartierung durch das Büro f. Landespflege Eigbert Sonntag, Riol, und die Brutvogelerfassung durch das Büro Hortulus GmbH, Köln, aus dem Jahr 2023.

Im 17. Mai 2025 erfolgte eine ganztägige Beobachtung (08:00 bis 18:00) im Gelände zur Verifizierung und Ergänzung der nachrichtlich übernommenen Befunde. Eine weitere Begehung wurde am 05.07.2025 durchgeführt. Der Fokus der Erfassung lag auf den Artengruppen

- Vögel
- Reptilien

Weitere Artengruppen, von denen Vertreter im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, werden in Form einer Potentialabschätzung behandelt.

2. Rechtsgrundlage

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind gemäß § 44 ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu behandeln.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Im Rahmen unvermeidbarer Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen sowie die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern durch den Eingriff/das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist sowie die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden.

OG Birgel	Freiflächen-Photovoltaik Hirzberg	Fachbeitrag Artenschutz
-----------	-----------------------------------	-------------------------

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Desweiteren gelten die nach § 39 Abs.5 S. 2 BNatSchG festgesetzten Fristen für Baum- und Gehölzrodungen. Danach ist diese nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gestattet. Gleichsinnig ist dies auch auf Gebäude und Offenlandflächen anzuwenden, sofern diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geschützter Arten in Frage kommen.

Im Rahmen des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft greift § 30 BNatSchG, der die gesetzlich geschützten Biotope im Wesentlichen anhand von charakteristischen Pflanzengesellschaften definiert.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

3. Untersuchungsraum und Methode

Der Untersuchungsraum ist geringfügig größer als der Geltungsbereich.

Ein Erfassungsschwerpunkt lag neben dem Grünland selbst auf randlich zu den Ackerflächen und den im Zentrum des Geltungsbereichs gelegenen Strukturen, in denen a priori ein planungsrelevantes Artenspektrum erwartet wurde.

Der in Verbindung mit der Ersterfassung geleistete Gesamtaufwand in dem keinerlei Sichtbehinderung bietenden Gelände erreicht die nach ALBRECHT² als rechtssicher geltende Methodenvorgabe.

Avifauna

Die Avifauna wurde in einer Kombination aus Transekt- und Punktbeobachtung erfasst. Dabei wurden in langsamer Geschwindigkeit Saumstrukturen der Ackerflächen und das Grünland in mehreren Traversen abgeschritten und an prägnanten Strukturen wie dem südlich angrenzenden Gehölzbiotop und den überwachsenen Lagerstätten eine Punktbeobachtung (wechselnde Dauer zwischen 10-30 min) durchgeführt. Vogelarten wurden optisch und akustisch registriert. Als Beobachtungsoptik diente: Swarovski Fernglas 10x42.

Reptilien

Im Wesentlichen wurde auch hier die Transekt-Punkt-Beobachtung angewandt. Dabei wurden die Saumbereiche mit Licht-Schatten-Wechselzonen abgeschritten und die Mähwiese mehrfach gequert. Besonders Augenmerk galt dem Felsausbiß und dem dort abgelagerten Bauschutt, die beide als Sonnungs- und Versteckplätze prädestiniert sind. Sonstige hohl liegende Gegenstände oder vergleichbare Requisiten, die als Versteck- und/oder Rendezvousplatz dienen könnten, waren nicht vorhanden.

Andere Artengruppen

² Albrecht, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Weitere Arten wurden als Begleitbeobachtung registriert.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Standortcharakterisierung und Biotoptypen

Die in Anspruch zu nehmende Fläche auf der allseitig leicht abfallenden Kuppenlage setzt sich aus Ackerflächen für den Getreideanbau und Mähwiesen mit z.T. phänologisch differenzierbarer Ausprägung zusammen. Zentrale Bereiche des Geltungsbereichs wurden nach Luftbildinterpretation wohl erst im Lauf der Zeit von 2005 bis 2009 von Acker in Grünland überführt.

Abbildung 2 vermittelt einen Eindruck des aktuellen Bestands in der Beschreibungstiefe, die für die Nachvollziehbarkeit der Artnachweise ausreichend ist.

Folgende Einheiten des rheinland-pfälzischen Biotopkartierungsschlüssels können genannt werden:

Tab. 1: Biotoptypenbeschreibung des Geltungs- und Betrachtungsraums – die Werteinschätzung bezieht sich auf den dargestellten Raum und kann von einer großräumigen Betrachtung abweichen

Biotop-Kürzel	Kurzbeschreibung (GB = Geltungsbereich; BHD = Brusthöhendurchmesser)	Wertigkeit ca. Fläche
HA0	Acker – intensiv genutzt, Getreideanbau <u>Biotische Attribute</u> unversiegelt, Fortpflanzungsstätte für Bodenbrüter des Offenlands, Nährhabitat für alle Arten des Offenlands	gering
	<u>Baumschicht, aspektprägende Arten</u> keine	
BB9 außerhalb GB	Gebüsch mittlerer Standorte – geschlossener Bestand, der sukzessive zum Feldgehölz mit mindestens zwei Kronenetagen durchwächst. Diese Einheit ist in der Biotopkartierung RLP erfasst: BT-5605-0107-2010 „Gebüsch nordwestlich Bielenhof“ <u>Biotische Attribute</u> unversiegelt, Flächengröße, Brut- und Nahrungsraum für Vogelarten, v.a. Ökotonbewohner der Vogelgemeinschaft; Nährhabitat für Insekten; Versteck- und Rückzugsraum für Tiere der Feldflur; umschließt/schützt einen Quellhorizont	Sehr hoch
	<u>Baumschicht, aspektprägende Arten</u> Schlehe – Prunus spinosa, Weißdorn – Crataegus monogyna, Hasel – Coryllus avelana, Schw. Holunder – Sambucus nigra, Salweide – Salix capraea, Rote Heckenkirsche - Lonicera xylosteum Woll. Schneeball – Viburnum lantana <i>nicht abschließend</i>	
BD5 außerhalb GB	Schnitthecke – niedrig (allenfalls mannshoch bis zum nächsten Schnitt) gehaltene, lineare Gehölzstruktur <u>Biotische Attribute</u> marginaler Brutraum für Ökotonarten der Vogelgemeinschaft, allenfalls ergänzender Nahrungsraum von geringer Bedeutung	gering
	<u>Strauchschicht, aspektprägende Arten</u> Schlehe – Prunus spinosa	

Biotop-Kürzel	Kurzbeschreibung (GB = Geltungsbereich; BHD = Brusthöhendurchmesser)	Wertigkeit ca. Fläche		
	Schw. Holunder – Sambucus nigra			
EA2	<p>Fettwiese – ältere Ein- oder Nachsaat mit einer blütenreichen Mischung mit Magerkeitszeigern, örtlich aber noch Dominanzbestände von Nährstoffzeigern (ehemaliger Acker)</p> <p><u>Biotische Attribute</u> unversiegelt; Lebens- und Nahrungsraum für alle Arten des Offenlands, v.a. Insekten und granivore Vogelarten</p> <table border="1"> <tr> <td><u>Baum- und Strauchschrift:</u> fehlt</td> <td><u>Feldschicht:</u> auffällige Arten Wiesenerkel – <i>Anthriscus pratensis</i> – örtl. Dominant, Wiesenerkel – <i>Heracleum sphondylium</i>, Knollenhahnenfuß – <i>Ranunculus bulbosus</i>, Wilde Möhre – <i>Daucus carota</i>, Weiche Tresse – <i>Bromus hordaceus</i>, Wiesen-Bocksbart – <i>Tragopogon pratensis</i>, Löwenzahn – <i>Taraxacum officinalis</i> agg., Wiesen-Rispe – <i>Poa pratensis</i>, Glatthafer – <i>Arrhenaterum elatior</i> wenig, Weißes Labkraut – <i>Galium album</i>, Kleiner Klee – <i>Trifolium dubium</i>, Rotklee – <i>Trifolium pratense</i>, Weicher Storchschnabel – <i>Geranium molle</i>, Wiesenlieschgras – <i>Phleum pratense</i>, Knautgras – <i>Dactylus glomerata</i>, Kriechender Günsel – <i>Ajuga reptans</i>, Löwenzahn – <i>Taraxacum</i> agg., Weidelgras - <i>Lolium spec.</i>, <i>nicht abschließend</i></td> </tr> </table>	<u>Baum- und Strauchschrift:</u> fehlt	<u>Feldschicht:</u> auffällige Arten Wiesenerkel – <i>Anthriscus pratensis</i> – örtl. Dominant, Wiesenerkel – <i>Heracleum sphondylium</i> , Knollenhahnenfuß – <i>Ranunculus bulbosus</i> , Wilde Möhre – <i>Daucus carota</i> , Weiche Tresse – <i>Bromus hordaceus</i> , Wiesen-Bocksbart – <i>Tragopogon pratensis</i> , Löwenzahn – <i>Taraxacum officinalis</i> agg., Wiesen-Rispe – <i>Poa pratensis</i> , Glatthafer – <i>Arrhenaterum elatior</i> wenig, Weißes Labkraut – <i>Galium album</i> , Kleiner Klee – <i>Trifolium dubium</i> , Rotklee – <i>Trifolium pratense</i> , Weicher Storchschnabel – <i>Geranium molle</i> , Wiesenlieschgras – <i>Phleum pratense</i> , Knautgras – <i>Dactylus glomerata</i> , Kriechender Günsel – <i>Ajuga reptans</i> , Löwenzahn – <i>Taraxacum</i> agg., Weidelgras - <i>Lolium spec.</i> , <i>nicht abschließend</i>	mittel
<u>Baum- und Strauchschrift:</u> fehlt	<u>Feldschicht:</u> auffällige Arten Wiesenerkel – <i>Anthriscus pratensis</i> – örtl. Dominant, Wiesenerkel – <i>Heracleum sphondylium</i> , Knollenhahnenfuß – <i>Ranunculus bulbosus</i> , Wilde Möhre – <i>Daucus carota</i> , Weiche Tresse – <i>Bromus hordaceus</i> , Wiesen-Bocksbart – <i>Tragopogon pratensis</i> , Löwenzahn – <i>Taraxacum officinalis</i> agg., Wiesen-Rispe – <i>Poa pratensis</i> , Glatthafer – <i>Arrhenaterum elatior</i> wenig, Weißes Labkraut – <i>Galium album</i> , Kleiner Klee – <i>Trifolium dubium</i> , Rotklee – <i>Trifolium pratense</i> , Weicher Storchschnabel – <i>Geranium molle</i> , Wiesenlieschgras – <i>Phleum pratense</i> , Knautgras – <i>Dactylus glomerata</i> , Kriechender Günsel – <i>Ajuga reptans</i> , Löwenzahn – <i>Taraxacum</i> agg., Weidelgras - <i>Lolium spec.</i> , <i>nicht abschließend</i>			
EA2/ED1	<p>Fettwiese mit Übergang zur mageren Mähwiesen Richtung Osten – die Fläche war bereits vor dem 17. Mai gemäht, eine Abgrenzung zur Einheit ED1 Magerwiese nicht möglich, wobei diese weiter nach Osten anhand einiger hinzutretender Kennarten zunehmend wahrscheinlich wird. Im Rand zum südl. Gehölz Orchideenverdacht (wegen der Mahd nicht näher bestimmbar) Die Erstzuordnung EA3 Fettwiese-Neueinsaat ist nicht vertretbar³</p> <p><u>Biotische Attribute</u> unversiegelte Fläche, Lebensraum für Vögel des Offenlands, Kleintiere aller Art; artenreicher Blütenhorizont</p> <table border="1"> <tr> <td><u>Baum- und Strauchschrift:</u> fehlt</td> <td><u>Feldschicht:</u> wie EA2 – hinzu treten nach Osten Aufrechte Tresse – <i>Bromus erectus</i>, Wiesensalbei – <i>Salvia pratensis</i>, Knollenhahnenfuß <i>Ranunculus bulbosus</i> – zunehmend, Frühlingsprimel – <i>Primula veris</i>, Kleiner Wiesenknopf – <i>Sanguisorba minor</i>, Skabiosen-Flockenblume – <i>Centaurea scabiosa</i>, Echtes Labkraut - <i>Galium verum</i> Hiepochaeris <i>radicata</i> – Ferkelkraut, Weidelgras - <i>Lolium spec.</i>, <i>nicht abschließend</i></td> </tr> </table> <p>Aufgrund der Präsenz von Störzeigern und dem geringen Anteil an Kennarten erfüllt die Fläche noch nicht die Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510</p>	<u>Baum- und Strauchschrift:</u> fehlt	<u>Feldschicht:</u> wie EA2 – hinzu treten nach Osten Aufrechte Tresse – <i>Bromus erectus</i> , Wiesensalbei – <i>Salvia pratensis</i> , Knollenhahnenfuß <i>Ranunculus bulbosus</i> – zunehmend, Frühlingsprimel – <i>Primula veris</i> , Kleiner Wiesenknopf – <i>Sanguisorba minor</i> , Skabiosen-Flockenblume – <i>Centaurea scabiosa</i> , Echtes Labkraut - <i>Galium verum</i> Hiepochaeris <i>radicata</i> – Ferkelkraut, Weidelgras - <i>Lolium spec.</i> , <i>nicht abschließend</i>	hoch
<u>Baum- und Strauchschrift:</u> fehlt	<u>Feldschicht:</u> wie EA2 – hinzu treten nach Osten Aufrechte Tresse – <i>Bromus erectus</i> , Wiesensalbei – <i>Salvia pratensis</i> , Knollenhahnenfuß <i>Ranunculus bulbosus</i> – zunehmend, Frühlingsprimel – <i>Primula veris</i> , Kleiner Wiesenknopf – <i>Sanguisorba minor</i> , Skabiosen-Flockenblume – <i>Centaurea scabiosa</i> , Echtes Labkraut - <i>Galium verum</i> Hiepochaeris <i>radicata</i> – Ferkelkraut, Weidelgras - <i>Lolium spec.</i> , <i>nicht abschließend</i>			
ED1 randlich	<p>Magerwiese – kleine Randfläche zum Gehölz, in der Biotopkartierung RLP erfasst als BT-5605-0103-2010 „Magerweide südlich Hirzberg und östlich Auf dem Langen“; die Beweidung wurde aufgegeben</p> <p><u>Biotische Attribute</u> unversiegelte Fläche, Lebens- und Nahrungsraum für Vögel des Offenlands, potentieller Orchideenstandort;</p> <table border="1"> <tr> <td><u>Baum- und Strauchschrift:</u> beginnende Schlehen-Verbuschung</td> <td><u>Feldschicht:</u> zu o.g. Arten treten hinzu und sind vermutlich auch dort vertreten <i>Bellis perennis</i> – Gänseblümchen, <i>Bunium bulbocastanum</i> – Knollenkümmel, <i>Cardamine pratensis</i> – Wiesen-Schaumkraut, <i>Carex flacca</i> – Blau-Segge, <i>Carum carvi</i> – Wiesen-Kümmel, <i>Festuca rubra</i> - Rotschwingel</td> </tr> </table>	<u>Baum- und Strauchschrift:</u> beginnende Schlehen-Verbuschung	<u>Feldschicht:</u> zu o.g. Arten treten hinzu und sind vermutlich auch dort vertreten <i>Bellis perennis</i> – Gänseblümchen, <i>Bunium bulbocastanum</i> – Knollenkümmel, <i>Cardamine pratensis</i> – Wiesen-Schaumkraut, <i>Carex flacca</i> – Blau-Segge, <i>Carum carvi</i> – Wiesen-Kümmel, <i>Festuca rubra</i> - Rotschwingel	Hoch
<u>Baum- und Strauchschrift:</u> beginnende Schlehen-Verbuschung	<u>Feldschicht:</u> zu o.g. Arten treten hinzu und sind vermutlich auch dort vertreten <i>Bellis perennis</i> – Gänseblümchen, <i>Bunium bulbocastanum</i> – Knollenkümmel, <i>Cardamine pratensis</i> – Wiesen-Schaumkraut, <i>Carex flacca</i> – Blau-Segge, <i>Carum carvi</i> – Wiesen-Kümmel, <i>Festuca rubra</i> - Rotschwingel			

3 War wohl eher ein flüchtiges Versehen

Biotop-Kürzel	Kurzbeschreibung (GB = Geltungsbereich; BHD = Brusthöhendurchmesser)	Wertigkeit ca. Fläche
	Lotus corniculatus - Gewöhnlicher Hornklee, Luzula campestris – Feld-Hainsimse. Medicago lupulina – Hopfenklee, Plantago lanceolata – Spitzwegerich, Plantago media - Mittlerer Wegerich, Rhinanthus minor - Kleiner Klappertopf	
FK0 außerhalb GB	Sickerquelle – Quellen sind nach §30 BNatSchG geschützt und in der Biotopkartierung erfasst als BT-5605-0099-2010 „Sickerquelle NW Tannenhof Hirzberg“ <u>Biotische Attribute</u> unversiegelt, ergänzendes Habitatrequisit, essentiell für eine spezifische Klein(st)fauna, als amphibische Fortpflanzungsstätte eher nicht geeignet	Sehr hoch
	<u>Gehölze – Einzelbäume, Strauchwuchs</u> siehe BB9	<u>Feldschicht</u>
GA1	Kalkfels-Ausbiss – umwachsen, beschattet von Sukzessionsgehölzen, beeinträchtigt durch Bauschuttablagerung <u>Biotische Attribute</u> unversiegelt, wertvolles Habitatrequisit, Lebens- und Fortpflanzungsraum für Kleintiere, v.a. Wildbienen und andere Insekten, Reptilien;	Hoch
	<u>Baum- und Strauchschiicht:</u> Schlehe Prunus spinosa, Weißdorn – Crataegus monogyna, Schw. Holunder – Sambucus nigra, Feldahorn – Acer campestre	<u>Feldschicht:</u> nicht erfasst
HT3 tu	Lagerplatz – für Silage-Ballen, Ernterückstände etc. bewachsen mit nitrophiler Ruderalvegetation, einem Holunder- und einem Rosenstrauch <u>Biotische Attribute</u> unversiegelt	Gering
HT3/HF2 tu	Südl. Einheit: Erdmassenlager, ruderalisiert – lt. Luftbild seit ca. 25 Jahren liegende Erdmasse, die von einem Dominanzbestand der Brennessel bewachsen ist, der offenbar auch den Anflug von Gehölzarten unterdrückte Nördl. Einheit: Lagerplatz verschiedenster, erdig-steiniger Materialien inklusive Bauschutt (WB8), dicht überwachsen mit ruderaler, nitrophiler Staudenflur <u>Biotische Attribute</u> unversiegelt, ergänzendes Habitatrequisit v.a. für Insekten und andere terrestrische Kleintiere.potentielles Habitat für Reptilien	gering
	<u>Baum- und Strauchschiicht:</u> Südl. Einheit: fehlt Nördl. Einheit: siehe GA1	<u>Feldschicht:</u> Südl. Einheit Brennessel – Urtica dioica, Kleblabkraut - Galium apparine, Weiße Taubnessel - Lamium album Nördliche Einheit Brennessel – Urtica dioica, Kleblabkraut . Galium apparine, Weiße Taubnessel - Lamium album, Wiesenkerbel – Anthriscus pratensis, Knoblauchrauke – Alliaria petiolata, Giersch - Aegopodium podagraria, Trauben-Katzenminze - Nepeta racemosa (Gartenflüchtling) <i>nicht abschließend</i>
HT3/WA 6	Mistlager – randlich stehend ein Holunderstrauch <u>Biotische Attribute:</u> unversiegelt	Sehr gering
VB1	Wirtschaftsweg – wassergebunden befestigt, fahrverdichtet <u>Biotische Attribute</u> keine	Sehr gering

Biotop-Kürzel	Kurzbeschreibung (GB = Geltungsbereich; BHD = Brusthöhendurchmesser)	Wertigkeit ca. Fläche
VB2	Wirtschafts- und ausgewiesener Wanderweg – unbefestigt, mit zentraler Grünspur, <u>Biotische Attribute</u> : unversiegelt	Sehr gering

Drei Biotope der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz liegen randlich zum Geltungsbereich; es sind die in Tab. 1 unter BB9, ED1 und FK0 genannten Biotoptypen.

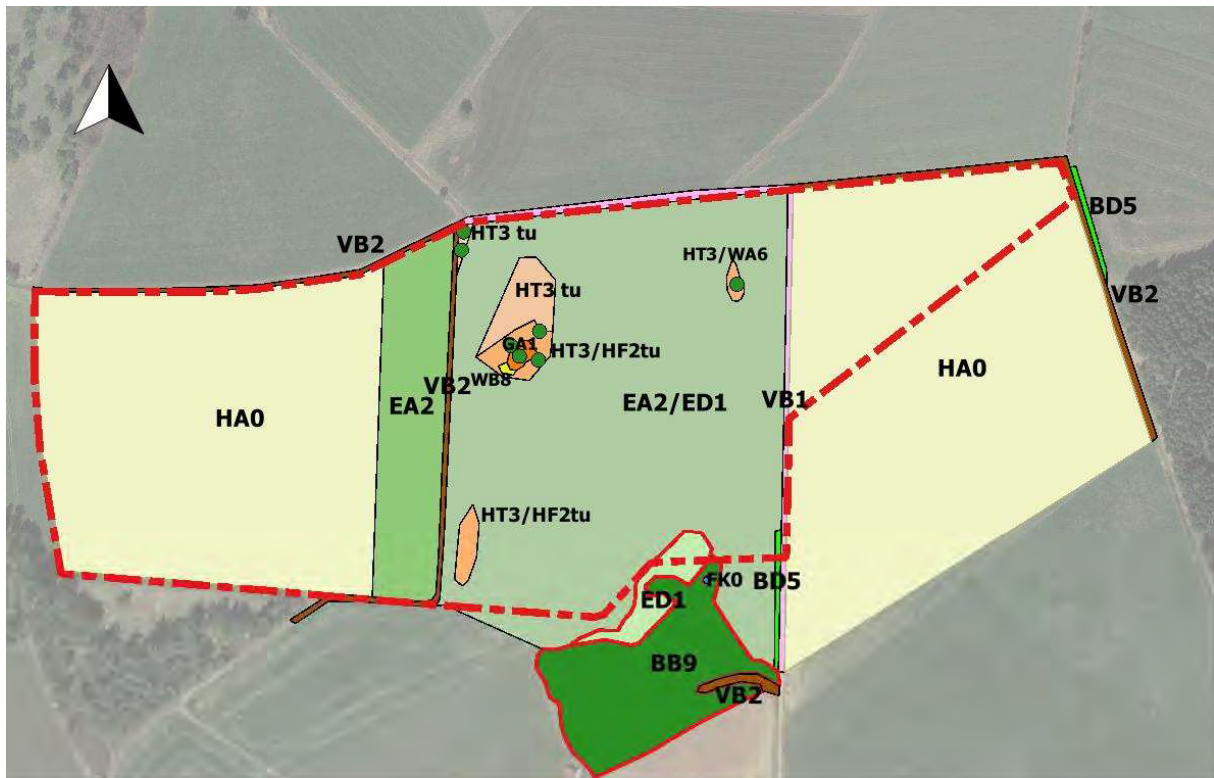


Abb. 2: Biotoptypen im Geltungsbereich und des unmittelbaren Umfelds – Kürzel siehe Tab. 1

4.2 Bestand Fauna und Flora

4.2.1 Abschichtung anhand der Meldelisten

Wie eingangs erwähnt, unterliegen der artenschutzrechtlichen Betrachtung in erster Linie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die durchweg besonders geschützten, heimischen Vogelarten.

Da Geländeerfassungen nur Momentaufnahmen des Arteninventars darstellen können, dienen als weitere Beurteilungsgrundlage die Artenmeldelisten des das Plangebiet abdeckenden 2x2-km-Quadranten, die nur Pflanzenarten enthält und daher auch des Messtischblatts TK 5605 Stadtkyll⁴. Da die Liste des Messtischblatts auch Lebensräume umfasst, die für den GB nicht relevant sind, erfolgt eine Abschichtung des zu erwartenden Artenspektrums.

Tabelle 2: Abschichtung der gemeldeten Arten des Erfassungsspektrums

Vogelarten	
gemeldet	104
Abzüglich Arten	
Mit Kernlebensraum Wald, große Feldgehölze (z.B. Turteltaube, Kuckuck, Waldschnepfe)	40
die an Feuchtgebiete und/oder Gewässer gebunden sind	16
Für die Niststätten fehlen (z.B. Höhlenbrüter wie Spechte, Star)	5
Mit ausgesprochener Habitat- oder Nistplatzspezialisierung (z.B. Uhu, Wendehals, Wiedehopf) oder seltene Gastarten	11
Verbleibende Erwartungsarten	32
Reptilien, Amphibien	
gemeldet	15
Abzüglich Arten	
An Wald/Feldgehölze gebundene Arten (Waldeidechse)	1
Die Gewässerlebensräume bevorzugen (Ringelnatter, alle Amphibien)	10
Extrem thermo- bis xerophile Arten (Schlingnatter)	1
Verbleibende Erwartungsarten	3
Säugetiere des FFH Anhangs IV oder besonders geschützte Arten	
gemeldet	18
Abzüglich Arten	
mit Kernlebensraum Wälder, v.a. Altholzbestände (Wildkatze, Gartenschläfer, Fledermausarten)	10
Mit Bindung an Gewässer (Biber, weitere Fledermausarten)	3
Für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen (gebäudebewohnende Fledermäuse)	3
Verbleibende Erwartungsarten	2
Schmetterlinge des FFH Anhangs IV oder besonders geschützte Arten	
gemeldet	30
Abzüglich Arten	
mit Kernlebensraum Wälder (z.B. Kaisermantel)	2
mit Kernlebensraum Feuchtgebiete, Moore (z.B. Lycaena helle, L. hippothoe)	5
Ausgesprochene Arten der Trockenrasen	4

⁴ LANIS-Rh.-Pfalz – Datenplattform - Artennachweise

OG Birgel	Freiflächen-Photovoltaik Hirzberg	Fachbeitrag Artenschutz
-----------	-----------------------------------	-------------------------

Nährpflanzenspezialisten, Irrgäste, Wanderfalter	4
Verbleibende Erwartungsarten	15
Arthropoden des FFH Anhangs IV oder besonders geschützte Arten	
gemeldet	48
Abzüglich Arten	
Mit Bindung an fehlendes Larvalsubstrat , v.a. Holz verschiedener Zerfallsgrade, Altholzbestände (z.B. Hirschkäfer, Bockkäfer)	32
Mit Bindung an Trockenrasen (z.B. Erdbock)	2
Verbleibende Erwartungsarten	14
Besonders geschützte oder gefährdete Pflanzenarten	
gemeldet	48
Abzüglich Arten	
Der Laubwälder, frisch feuchter Standorte	12
Der Feuchtgebiete Moore	9
Verbleibende Erwartungsarten	27
Weitere Arten der Meldeliste	
gemeldet	13
Abzüglich aquatische Arten und Mollusken	13
Verbleibende Erwartungsarten	0

Natürlich können von den abgeschichteten Tierarten, die nach dem maßgeblichen Kriterium einer erfolgreichen Fortpflanzung beurteilt wurden, jederzeit einige Vertreter, v.a. hoch mobile Arten, im Raum als Nahrungsgäste oder sporadisch, z.B. während der Zug- und Wanderzeit, auftreten. Als Zufallserscheinung entfalten sie i.d.R. keine planerische Relevanz.

Das nach Abschichtung verbliebene Artenspektrum wird in den jeweiligen Kapiteln benannt und durch die Erfassungen verifiziert oder ergänzt.

4.2.2 Vogelarten

Bei den Erfassungen konnten insgesamt 12 Vogelarten registriert werden (s. Tabelle 3).

Die Arten der Erfassung 2023 wurden bis auf den Steinschmätzer verifiziert; dieser war in 2023 als Nahrungsgast (möglicherweise auch Durchzügler, zumal in der Meldeliste nicht aufgeführt) benannt worden. Als Brutvögel hinzu kamen in 2025 Dorngrasmücke, Wiesenpieper und die Feldlerche mit mindestens fünf Brutpaaren im Geltungsbereich. Diese Schätzung ergab sich aus der Zahl gleichzeitig im Singflug verhörter und beobachteter Sänger, plus beim Transekt aufgescheuchter, weiterer drei Individuen. Erstere sind mit Sicherheit revieranzeigende männliche Individuen, die aufgescheuchten Tiere dagegen Weibchen⁵.

Als weiterer Bodenbrüter des Offenlands wurde der Wiesenpieper mit einem Paar registriert. Rebhuhn oder Wachtel können hinreichend sicher ausgeschlossen werden – weder gab es Sichtungen oder Reaktionen auf Klangattrappen, noch sind sie in den relevanten Meldelisten genannt.

⁵ Bei der Feldlerche führen i.d.R. nur die Männchen Singflüge aus, die Weibchen singen zwar auch, aber deutlich leiser und am Boden.

Alle anderen Arten wurden in den randlichen Biotopstrukturen der Gehölze (v.a. BB9) oder im verbuschten Bereich des Felsausbisses (Einheit GA1) als Brutvögel oder im Grünland als Nahrungsgäste registriert.

Für den Rotmilan gab es anhand von Flugbewegungen Hinweise auf einen Horst im Waldflecken beim Bielenhof, etwa 0,8 km südöstlich des Geltungsbereichszentrums.

Höhlen- und Nischenbrüter können im eigentlichen Geltungs- oder Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Im und in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich registrierte Vogelarten aus 2023 und 2025. Brutvögel mit Bezug zum Geltungsbereich sind grün hinterlegt.

deut. Name	lat. Name	RL- RP	RL- D	VSR	Schutz	VA	Bemerkung Biotop-Zuordnung
	Brutvogel						
	Brut möglich						
	Brut auszuschließen						
NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; BP = Brutpaar, GB = Geltungsbereich							
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§	!	In der Zusammenschau aller Feldnotizen 5 BP sicher
Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	X	§		1 BP hinreichend sicher
Ringeltaube	Columba palumbus	~	~		§	!!	NG im GB, Brut in BB9;
Rabenkrähe	Corvus corone	~	~		§	!!	NG im GB; Brut in BB9
Goldammer	Emberiza citrinella	~	~		§	!	Brutrevier nördl. der Autobahn, von dort Einflüge in den GB
Turmfalke	Falco tinnunculus	~	~		§§	!	NG im GB
Rotmilan	Milvus milvus	V	3	X	§§	!!	NG im GB; 2 Ind. gleichzeitig beim Jagdflug; Horst in 0.8 km Distanz möglich
Bachstelze	Motacilla alba	~			§	!	Im Bereich BB9 Brut wahrscheinlich, befliegt den gesamten GB
Elster	Pica pica	~	~		§		NG im GB, keine Nester registriert, Brut in BB9 möglich
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	~	~		§	!!	BV in BB9
Dorngrasmücke	Sylvia communis	~	~		§	+	BV in GA1
<u>Rote Listen Rheinland-Pfalz und BRD</u> ~ = ungefährdet V = Vorwarnart, stark rückläufiger Populationstrend 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet				<u>Schutz n. BNatSchG</u> § = besonders geschützt §§ = streng geschützt <u>VSR</u> X = in der Vogelschutzrichtlinie hervorgehobene Art nach Anh. I oder Art. 4(2)			
Erhaltungszustand:		schlecht	ungünstig	günstig			
VA = Arten für die Rh.-Pfalz Verantwortung für den Bestandserhalt trägt: + =gegeben, > 10 % des deutschen Bestandes brütet in RLP; ! = hoch, Art mit 4-7% des europ. Bestands; !! =sehr hoch, Art mit 8-20% des europ. Bestands							

Die Arterfassung eines Raums stellt i.d.R. eine Momentaufnahme dar, solange die Begehungsintensität deutlich unter der einer Dauerbeobachtung liegt. Das Artenspektrum eines jeden Raums unterliegt natürlichen Schwankungen, die das Resultat saisonaler und populationsdynamischer Parameter, sowie wechselnder inner- und zwischenartlicher Konkurrenz sein können.

Daher ist das Arteninventar einer Raumeinheit immer als Kombination aus nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten zu betrachten.

Zu den potenziellen Arten zählen diejenigen, für die der Betrachtungsraum die ökologischen Ansprüche erfüllt und die dort auch präferierte oder essenzielle Strukturen und

Habitatrequisiten finden. Sie haben für diesen Raum einen sehr hohen Erwartungswert. Tabelle 4 nennt diese Erwartungs- oder potenziellen Arten (= verbliebene Arten der Abschichtung, die nicht auch registriert wurden).

Anhand der Habitatrequisiten und Informationen zur Autökologie lässt sich deren Präsenz-Wahrscheinlichkeit im Geltungsbereich zumindest abschätzen.

Tabelle 4: Im Geltungsbereich oder dessen unmittelbar angrenzenden Strukturen nach Meldeliste zu erwartende Arten

deutscher Name	Lat. Name	RL- RP	RL- D	VSR	Schutz	VA	Bemerkung Präsenzabschätzung
	potentiell BV						
	Potentieller NG						
Brutvögel in Gehölz-Freikronen oder am Boden im Kronenschutz							
Grünfink	Carduelis chloris	~	~		§	!!	v.a. in BB9 wahrscheinlich
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	~	~		§	+,!	v.a. in BB9 wahrscheinlich
Neuntöter	Lanius collurio	V	~	X	§		v.a. in BB9 möglich
Stieglitz	Carduelis carduelis	~	~		§		NG, als BV v.a. in BB9, GA1 wahrscheinlich
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	~	~		§	+	v.a. in BB9 wahrscheinlich
Amsel	Turdus merula	~	~		§	!!	v.a. in BB9 wahrscheinlich
Singdrossel	Turdus philomela	~	~		§	!	v.a. in BB9 wahrscheinlich
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	~	~		§	!!	v.a. in BB9 möglich
Gartengrasmücke	Sylvia borin	~			§	+,!	v.a. in GA1, BB9 wahrscheinlich
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V			§	!	v.a. in GA1, BB9 wahrscheinlich
Heckenbraunelle	Prunella modularis	~			§	!!	v.a. in BB9 wahrscheinlich
Bluthänfling	Acanthis cannabina	V	V		§	+	NG, als BV v.a. in BB9 wahrscheinlich
Offenlandarten							
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	~		X	§		In EA2/ED1 möglich
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	~	V	X	§	+	In EA2/ED1 wahrscheinlich
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3	X	§		Aufgrund des Gefährdungsgrads unwahrscheinlich
Graumammer	Emberiza calandra	2	3	X	§§	!	Der nahezu ganzjährig vorgetragene sehr charakteristische Gesang wäre der Erfassung nicht entgangen; die Art ist auszuschließen
Baumpieper	Anthus trivialis	2	V		§	-	Nur weiter im Westen in Waldbeständen mit Freiflächen zu erwarten
Jagdfasan	Phasianus colchicus				§	!	Als BV wahrscheinlich
Nahrungsgäste							
Grünspecht	Picus viridis	~			§§	!	nur NG im Grünland
Mäusebussard	Buteo buteo	~			§§	!!	NG,
Schwarzmilan	Milvus migrans	~		X	§§	!!	NG
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	X	§§		NG
Star	Sturnus vulgaris	V				!	NG. v.a. in der Nachbrutzeit auf Grünland
Dohle	Corvus monedula	~	~		§	-	Umherschweifende Schwärme in der Nachbrutzeit möglich
Hausperling	Passer domesticus	3	V		§	!!	Brut im Bereich der umliegenden Gehöfte; als Aggregationen in GA1 und BB9 in der Nachbrutzeit wahrscheinlich

OG Birgel	Freiflächen-Photovoltaik Hirzberg	Fachbeitrag Artenschutz
-----------	-----------------------------------	-------------------------

deutscher Name	Lat. Name	RL- RP	RL- D	VSR	Schutz	VA	Bemerkung Präsenzabschätzung
	potentiell BV						
	Potentieller NG						
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	~	~		§	-	NG v.a. in der Nachbrutzeit auf Grünland
Erläuterungen siehe Tabelle 3							

Natürlich können jederzeit weitere Vogelarten, z.B. Nahrungsgäste aus dem Umland oder Arten mit sehr großen Aktionsradien im GB beobachtet werden. Als Zufallsarten können sie jedoch anders als die potenziellen Arten, keine Planungsrelevanz entfalten.

Unter den registrierten Arten sind in erster Linie solche mit Eintrag in der Roten Liste hervorzuheben. Die Feldlerche wurde im Geltungsbereich als Brutvogel mit mindestens 5 Brutpaaren registriert; weitere Brutpaare sind mit Sicherheit im großräumigen Umfeld präsent.

DIETZEN⁶ nennt für Rheinland-Pfalz Besatzdichten der Feldlerche von 4 +/- 2 Reviere/10 ha in Gebieten mit hohem Ackeranteil. Berücksichtigt man die Meidedistanz von bis zu 150 m zu Vertikalkulissen (z.B. BB9 und an den Geltungsbereich angrenzende Waldränder) entspricht der ermittelte Besatz ziemlich genau diesem Wert.

Der Wiesenpieper war mit hinreichender Sicherheit in 2025 mit einem Brutpaar vertreten (stete Präsenz und Gesang am 17.05. 2025, Reaktion auf Klangattrappe, Zeitraum entspricht der Brutzeit). Laut DIETZEN gilt der Landkreis Vulkaneifel heute als Verbreitungsschwerpunkt der Art.

Der in 2023 registrierte, vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer könnte in GA1 eine präferierte Niststätte finden, das weitere Umfeld entspricht dagegen nicht den bekannten Habitatanforderungen (eher steiniges, schütter bewachsenes Offen- oder Ödland) – die Art ist daher wohl eher als Durchzugsgast einzuschätzen.




Von den Erwartungsarten sind Bluthänfling⁷ und Klappergrasmücke mit hoher Wahrscheinlichkeit in BB9 präsent. Finkenvögel, Raben- und Taubenvögel, auch Star und Drosseln sind v.a. in der Nachbrut-/Nacherntezeit im Offenland als Nahrungsgäste zu erwarten – dann sind auch größere, umherschweifende Aggregationen (auch gemischte Schwärme) durchaus wahrscheinlich.

Die Abbildung 3 zeigt die Verortung der erfassten Arten, wobei die Punkte in etwa das Revierzentrum, ermittelt aus Sicht und Singwarten/-flug-Beobachtungen, repräsentiert. Darstellungen der Nahrungsgäste sind dagegen symbolisch zu sehen, da sie den gesamten Geltungsbereich durch- oder überflogen und als Nahrungsraum nutzten.

⁶ Dietzen, C. et.al. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Bd. 4.1; GNOR-Eigenverlg.

⁷ Die Art ist ein Ökotonbewohner, die auf Gehölze für den Nestbau angewiesen ist, den Nahrungs- und Aktionsraum aber weit ins Offenland ausdehnt; eine Brut in der Einheit BD62 ist möglich



 Geltungsbereich Verortung Avifauna
 Brutvogel, approximiertes Revierzentrum
 Nahrungsgast

Kürzel	Art	Kürzel	Art
BS	Bachstelze	RK	Rabenkrähe
DG	Domgrasmücke	RM	Rotmilan
EL	Elster	RT	Ringeltaube
FL	Feldlerche	TF	Turmfalke
GA	Goldammer	WP	Wiesenpieper
MG	Mönchsgrasmücke		

Abb. 3: Verortung registrierter Vogelarten

4.2.3 Reptilien, Amphibien

Für das Messtischblatt sind nach Abschichtung drei Arten zu erwarten – die streng geschützten, aber ungefährdeten FFH-Anh. IV Arten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie die nicht in der FFH-RL genannte, ungefährdete und weit verbreitete Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Die Reptilien-Nachsuche⁸ am 17.05. 2025 konzentrierte sich auf die Einheit GA1 und den dort abgelagerten Bauschutt (v.a. für Mauereidechse) und die Saumzone der Einheit BB9 (v.a. für die Zauneidechse).

Die Nachsuche blieb ohne Befund. NULL-Beobachtungen sind bei kryptisch lebenden Arten zwar immer kritisch zu sehen, können aber hinsichtlich einer Planungsrelevanz relativiert werden:

Für die Mauereidechse prädestinierte Struktur ist die Einheit GA1 – diese liegt völlig isoliert im Raum und bei dem vergleichsweise geringen Ausbreitungspotential der Art und ohne Unterstützung durch Trittstein-Habitats, erscheint es extrem unwahrscheinlich, dass sich eine überlebensfähige Population etablieren konnte.

Zauneidechsen sind weniger stark auf solche Habitatrequisiten angewiesen, zumal sie auch nicht so kletterfreudig sind – aufgrund ihrer Bevorzugung eines ausgeprägten Mikroreliefs und

⁸ die Erfassung in 2023 hatte die Herpetofauna nicht im Fokus, mithin fehlen ergänzende Daten

von Licht-Schatten-Wechselzonen⁹ ist ihr Vorzugshabitat im Bereich der Einheit BB9 zu verorten. Eine dortige Population – wenn überhaupt präsent – kann mit hinreichender Sicherheit keine Planungsrestriktion entfalten.

Geeignete Amphibienlaichgewässer liegen nicht im GB; speziell nicht solche, die für Arten des Landlebensraums Ackerland geeignet wären. Aus dieser Gruppe wärmeliebender, ehemals Steppen bewohnender Arten, hätte die Kreuzkröte den höchsten Erwartungsgrad. Allerdings bevorzugen diese Arten lockeren, leicht grabfähigen Boden und benötigen ephemere Kleingewässer zur Laichablage. Solche können sich auf dem Gelände des Geltungsbereichs nicht ausbilden. Eine signifikante Durchwanderung des GB ist nicht herleitbar – potentielle Laichgewässer liegen in allen Raumrichtungen mehr als 1,5 km entfernt.

In der Zusammenschau ist der GB in der Tat ein für Reptilien und Amphibien ungeeigneter Lebensraum.

4.2.4 Kleinsäuger

Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist eine streng geschützte, rein arboricol lebende Art aus der Gruppe der Bilche oder Schlafmäuse. Den Boden besucht sie i.d.R. nur bei der Suche nach unterirdischen Winterquartieren.

Ihre Präsenz ist bestimmt durch eine ausgedehnte, geschlossene Kronenschicht und einem artenreichen Angebot an Nährsträuchern, die Blüten, Knospen, Beeren und Nussfrüchte bieten. Die Ausbreitungstendenz ist recht gering und bereits breite Wege oder Gehölzlücken von mehreren Metern können Wanderbarrieren darstellen.

Wenn überhaupt, ist die Art nur in Einheit BB9 zu erwarten, entfaltet aber keine Planungs-Restriktion.

Wildkatze

Die zusammenhängenden Waldflächen rings um Birgel und nach Norden über die Landesgrenze hinaus zählen zum Kerngebiet der Wildkatzen-Besiedlung. Innerhalb der Anlagenfläche und bis in ca. 1,2 km Distanz liegen keine Waldflächen, die als Reproduktions-, Jagd- und Rückzugsraum der Art prädestiniert wären. Die Anlage liegt damit eher im Streifgebiet der Art beim Wechsel zwischen präferierten Habitaten. Die geplante Umzäunung der Anlage mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm stellt für die Art kein Bewegungshindernis dar.

Feldhamster

Der Geltungsbereich liegt nicht mehr im Raum nach 1996 bekannter Nachweise der Art¹⁰. Die Art kann keine Planungs-Restriktionen entfalten.

Fledermäuse

Der Geltungsbereich wird mit Sicherheit von Fledermäusen, v.a. von der noch häufigen Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Arten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*)

9 Blanke, I (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Laurenti Vlg.

10 Hellwig, H. (2011): FFH-Monitoring zur FFH-Richtlinie Erfassung der Feldhamstervorkommen. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, RLP

und dem Großen und Kleinen Abendsegler (*Nyctalus noctula* und *N. Leisleri*) – beides hinsichtlich der Quartiernahme ausgesprochene Waldarten - während der nächtlichen Jagd befliegen.

Für den Populationserhalt entscheidende Strukturen, wie Tages-, Wochenstuben- und Winterquartiere, fehlen im GB und dem Eingriffsbereich völlig. Bislang gibt es keine Studien, die belastbar eine letale Gefährdung jagender Fledermäuse durch Solarmodule oder Einzäunungen belegen – es existieren lediglich Hinweise, dass in/über großflächigen Anlagen die Jagdaktivität geringer ist¹¹.

Die Artengruppe der Fledermäuse kann keine Planungs-Restriktionen entfalten.

Weitere Kleinsäuger

An weiteren Säugetieren wurden über Sichtung und Spurenbelegen registriert:

Feldhase (*Lepus europaeus*) - präsent

Reh (*Capreolus capreolus*) – präsent – Liegeplätze um GA1 und in BB9

Fuchs (*Vulpes vulpes*) – präsent, Kotfunde

Die Arten entfalten Planungsrelevanz hinsichtlich einer potentiellen Barrierewirkung der Anlage.

4.2.5 Arthropoden

Aus der Gruppe der Arthropoden können Vertreter des Anhangs IV o. II der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Es fehlen deren essentielle Habitatrequisiten, Larvalsubstrate oder Nährpflanzen gänzlich.

Nach Abschichtung verblieben 35 besonders geschützte Arten aus den Gruppen der Tagschmetterlinge, Käfer und Hautflügler, die v.a. im Grünland ihre geeigneten Lebens- und Fortpflanzungsstätten finden. Dreizehn dieser Arten sind in der Roten Liste RLP mit Gefährdungsgrad „Vorwarnstufe“ bis „stark gefährdet“ aufgeführt, 22 Arten gelten somit noch als ungefährdet.

Da PVA-Flächen weiterhin in der Feldschicht Grünland-betont bleiben, sind Planungsrestriktionen z.Zt. nicht herleitbar. Studien zur Kleintier- und Arthropodenvielfalt in Solarparks sind noch zu ambivalent um selbst für eine worst case-Annahme belastbare Fakten zu bieten.

4.2.6 Pflanzen

Die Meldeliste des 2x2-Quadranten nennt 15 Orchideenarten, von denen elf im Grünland des Geltungsbereichs geeignete Standortbedingungen finden (Tab.5). Hinweise, dass zumindest im Randbereich zur Einheit BB9 Orchideen wachsen, wurden anhand von Blattrosetten-Resten gefunden, ohne dass die Arten aber spezifiziert werden konnten. In der Fläche selbst sind Orchideen ebenfalls nicht völlig auszuschließen.

11 TINSLEY, E., et al. (2023): Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. – Journal of Applied Ecology 60(9): 1752–1762.

Eine Gefährdung ist lokal bei den Aufständern der Modul, bei Schwerlastfundamenten und bei Herstellung der Servicewege nicht auszuschließen.

Als weitere, besonders geschützte Pflanzenart kommt die Frühlingsprimel (*Primula veris*) in größeren Horsten rings um GA1 und zerstreut im übrigen Grünland vor.

Tab.5: Orchideenarten des 2x2-km Rasters, die im Geltungsbereich präsent sein können

Art deutsch	Art wissenschaftl.	RL RLP
Bienen-Ragwurz	<i>Ophrys apifera</i>	2
Brand-Knabenkraut	<i>Orchis ustulata</i>	1
Fliegen-Ragwurz	<i>Ophrys insectifera</i>	3
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	
Helm-Knabenkraut	<i>Orchis militaris</i>	3
Hohlzunge	<i>Coeloglossum viride</i>	2
Hummel-Ragwurz	<i>Ophrys holoserica</i>	2
Kleines Knabenkraut	<i>Orchis morio</i>	2
Ohnsporn	<i>Aceras anthropophorum</i>	2
Purpur-Knabenkraut	<i>Orchis purpurea</i>	3
Stattliches Knabenkraut	<i>Orchis mascula</i>	3

5. Konfliktbetrachtung

5.1 Darstellung des Vorhabens und seiner biotischen Wirkung

Zur Zeit der Verfassung lag der Bebauungsplan Stand Oktober 2024 vor, dessen Flächennutzungs-Entwurf in Abb. 4 gezeigt ist. Eine konkrete Darstellung der Modul-Belegung ist darin nicht gegeben.

Als technische Fakten sind ablesbar:

max. Höhe der Modultische	3,50 m
Breite der Modulgassen	3,0 m
mind. Bodenabstand	0,80 m
Grundflächenzahl	0,6 (entspricht projizierter Modul-Überschirmung)
Versiegelungsgrad	4 % ~ 6.230 m ²
Kfz-Parkfläche und Wege	1.100 m ²

Antizipierbar ist, dass weitere Servicewege von deutlich größerer Breite als die Modulgassen angelegt werden und dass kleinere Flächen, im Gelände verteilt, für artenschutzfachliche Maßnahmen und ggf. Installationen zur Brandbekämpfung (z.B. Löschwasserkissen u.ä.) von Modulen frei bleiben.

Der Bereich um den Felsausbiss bleibt von Modulen frei und soll als „Lerchenfenster“ dienen. Nach den Befunden der Nacherfassung in 2025 ist dies aber nicht mehr ausreichend.

Die West- Nord- und Ostparameter werden durch eine dreireihige Gehölzpflanzung eingefasst.

Generell ist hinreichend sicher, dass sich durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung im Westen und Osten, gefolgt von einer Untersaat der Modultische, die Artendiversität in noch unbekanntem Maße bei Pflanzen, Insekten und anderen Artengruppen, die gegenüber technischen Installationen tolerant sind, auf diesen Flächen erhöhen wird.

Die biotische Wirkung der beschriebenen Planung zu den planungsrelevanten Artengruppen wird in Kapitel 5.2 beschrieben.

Eine Entwertung angrenzender Habitate/Biotope hinsichtlich der registrierten Arten ist nicht herleitbar.

Stoffliche und nichtstoffliche Wirkungen (Schall, Bewegungsreize, Licht) dürfen als nicht signifikant für die vorhandene Lebensgemeinschaft gelten.

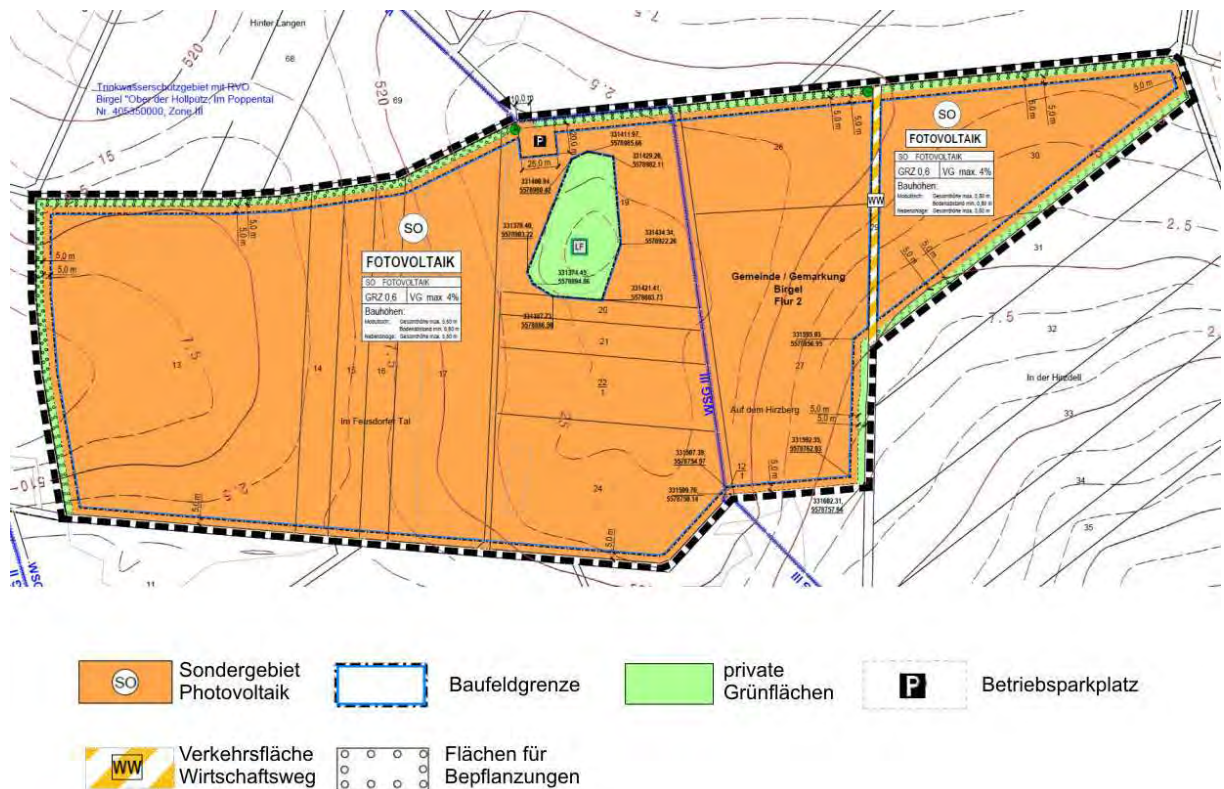


Abb.4: Planentwurf der PV-Anlage . Stand Okt. 2024

5.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktbetrachtung

Die Beurteilung der Verbotstatbestände auf Basis der Bestandsaufnahmen erfolgt tabellarisch auf den Folgeseiten für die registrierten Arten und betrachteten Artengruppen.

Arten aus diesem Spektrum, die nicht registriert wurden, aber durchaus im Gebiet möglich oder wahrscheinlich sind (sog. potentielle Arten), werden in der Konfliktbetrachtung ebenfalls berücksichtigt.

Dies aus zwei Gründen: Erfassungen stellen Momentaufnahmen dar, die methodisch bedingt in den seltensten Fällen das wahre Arteninventar abbilden. Artengemeinschaften unterliegen einer gewissen Dynamik, z.T. auch einer stochastischen Fluktuation; unter den Einflussparametern ist auch die interspezifische Konkurrenz zu sehen – sie bewirkt, dass sich Arten mit ähnlichen oder überlappenden Ansprüchen in der Habitatbesetzung abwechseln können.

Arten, die Gegenstand der Eingriffsregelung sind, werden bei der Konfliktanalyse nicht betrachtet.

Tabellen 6 ff: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für Arten der VS-RL und des Anh. IV der FFH-RL

Arten / Artengruppe/ Gilde	Brutvogelarten des Offenlands = Bodenbrüter		
registriert	Feldlerche, Wiesenpieper		
Potenziell vertreten	Wiesenschafstelze, Schwarzkehlchen, Jagdfasan		
Schutzstatus			
Art.4 (2) d. VS-RL	Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Schwarzkehlchen	Europ. Arten	Alle Arten, Fasan = eingebürgerte Art
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = v.Aussterben bedroht	Wiesenpieper	Schlecht	Wiesenpieper, Feldlerche
2 = stark gefährdet		ungünstig	
3 = gefährdet	Feldlerche	günstig	Übrige Arten
V = Vorwarnart			
Charakterisierung Raumansprüche	<p>Wiesenpieper und Feldlerche sind Brutvögel der offenen Gras- und Kulturlandschaften, wobei der Wiesenpieper im Gegensatz zur Lerche Ackerflächen eher meidet. Ähnliche Habitatansprüche wie der Wiesenpieper stellt auch die Wiesenschafstelze mit Tendenz zu feuchteren Flächen und Gewässernahe.</p> <p>Das Schwarzkehlchen besiedelt die halboffene Landschaft mit hohem Grünlandanteil das viele Sitzwarten in Form von Hochstengeln, Gehölzen oder auch Zaunpfosten u.ä. bietet; das Nest wird im Schutz hochwüchsiger, bultiger Gräser und Stauden angelegt. Alle vier Arten sind ausschließlich oder teilweise Insektenfresser, im Winter nimmt die Lerche als einzigem Standvogel der Gruppe, auch pflanzliche Kost. Nester werden am Boden in flachen Mulden im Schutz der Vegetation angelegt.</p> <p>Der Fasan ist ein Kulturfollower, bevorzugt aber ebenfalls halboffene Gebiete mit Gehölzen, in deren Nähe oft die Bodennester angelegt werden und auf denen die Nacht verbracht wird.</p> <p>Die Aktionsräume der Singvogelarten liegt zwischen 1-5 ha, die des Fasans ist recht variabel und kann bis 10 ha groß sein.</p>		
Vorkommen	Feldlerche und Wiesenpieper wurden als Brutvogel registriert; inwieweit der Wiesenpieper eine Ausnahme darstellt, da er in der Erfassung 2023 nicht genannt ist, bleibt unklar; die Feldlerche ist auf jeden Fall steter Brutvogel im Gebiet.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG		Maßnahme	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden?	Dies trifft auf jeden Fall für die Feldlerche, unter einer worst case Annahme auch für den Wiesenpieper zu.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Diese bestünden im Verzicht auf das Vorhaben		Nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	Anlage von Freiflächen/Lerchenfenstern in erforderlichem Umfang – siehe Kap. 6.1		M 2
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Für den Wiesenpieper kann dies aufgrund seiner Seltenheit für das Umland bejaht werden; für die Feldlerche muss mit innerartlicher Konkurrenz und damit Verdrängung gerechnet werden - „Tiere rücken nicht zusammen!!“		Bedingt Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten unter Beachtung von M2			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<u>Baubedingt</u> trifft dies für Nestlinge und Eistadien bei Erdarbeiten zur Brutzeit zu. <u>Betriebs- und anlagebedingter</u> letaler Vogelschlag an schräg stehenden Modulen ist bislang nicht berichtet.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Beachtung des § 39 BNatSchG in sinngemäßer Übertragung auf Bodenbrüter		M 1
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein

OG Birgel	Freiflächen-Photovoltaik Hirzberg	Fachbeitrag Artenschutz
-----------	-----------------------------------	-------------------------

3) Störungstatbestand

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	<u>Baubedingt</u> ist der Tatbestand gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist eine Störung der Arten nicht herleitbar. Der Geltungsbereich ist allenfalls marginaler Teil des ausgedehnten Rastraum-Potentials im weiten Umfeld.	Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten		Nein

Arten / Artengruppe/ Gilde	Gehölzbrütende Vogelarten, Nester frei oder bodennah im Kronenschutz		
registriert	Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer		
Potenziell vertreten	In GA1: Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Stieglitz In BB9: Heckenbraunelle, Grünfink, Rotkehlchen, Nachtigall, Amsel, Singdrossel, Bluthänfling		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	Keine Art	Europ. Arten	Alle 14 Arten
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = v. Aussterben bedroht		Schlecht	
2 = stark gefährdet		ungünstig	Bluthänfling, Klapper-GM
3 = gefährdet		günstig	12 Arten
V = Vorwarnart	Bluthänfling, Klapper-GM		
Charakterisierung Raumansprüche	Alle Gehölzstrukturen, v.a. aber die Einheit BB9 bieten für alle Arten geeignete Fortpflanzungsstätten; für eng an Gehölze gebundene Arten wie Mönchs- und Klappergrasmücke, Nachtigall, Heckenbraunelle, Rotkehlchen können sie den Gesamtlebensraum darstellen; Ökotonbewohner wie Hänfling, Stieglitz, Goldammer und Grünfink benötigen Gehölze zur Brut, dehnen ihren Aktions- und Nahrungsraum aber weit ins Offenland aus; die Größe der Aktionsräume liegt bei 0,5 bis 1 ha für Grasmücken, Nachtigall und Rotkehlchen, für die anderen Arten kann er erheblich größer sein		
Vorkommen	Dorngrasmücke und Goldammer brüten in GA1 und BB9, Ringeltaube und Mönchsgrasmücke in BB9); durch Fluktuation kann sich das Artenspektrum in GA1 aus den o.g. Arten jährlich unterschiedlich zusammensetzen, wobei pro Art hier nur ein Brutpaar realistisch ist.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG		Maßnahme	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden?	Der Bereich um GA1 bleibt in der Planung bereits ausgespart; die Zuweisung als „Lerchenfenster“ muss allerdings aufgegeben werden, da dies die Gehölzrodung und ggf. eine Einebnung erfordern würde		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Verzicht auf Gehölzrodung im dargestellten „Lerchenfenster“	Nicht erforderlich	
Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?		Nicht erforderlich	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Die genannten Arten sind weitgehend siedlungshold und somit tolerant gegenüber abiotischen Strukturen und werden die Gehölzstrukturen mit hinreichender Sicherheit auch nach der Modulbelegung nutzen.		Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Bei Verzicht auf Umwandlung der Einheit GA1		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich	
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein

OG Birgel	Freiflächen-Photovoltaik Hirzberg	Fachbeitrag Artenschutz
-----------	-----------------------------------	-------------------------

3) Störungstatbestand

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	<u>Baubedingt</u> ist der Tatbestand gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist eine Störung nicht herleitbar. Die registrierten Zugvögel Dorn- und Mönchsgrasmücke halten sich während einer Zugrast ebenfalls in Gehölzen auf, von Standvögeln ist die Nutzung von Modulgassen als Rast- und Nahrungsraum bekannt.	Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten		Nein

Arten / Artengruppe/ Gilde	Höhlen-/Nischenbrütende Vogelarten		
registriert			
Potenziell vertreten	Keine im Geltungsbereich		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL		Europ. Arten	
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = vom Aussterben bedroht		Schlecht	
2 = stark gefährdet		ungünstig	
3 = gefährdet		günstig	
V = Vorwarnart			
Ein Brutvorkommen dieser Gilde ist im Eingriffsbereich auszuschließen. Die weitere Konfliktbetrachtung ist obsolet.			
Treten die Verbotstatbestände ein?			Nein

Arten / Artengruppe/ Gilde	Vogelarten als Nahrungsgäste		
registriert	Turmfalke, Rotmilan, Rabenkrähe, Elster		
Potenziell vertreten	Grünspecht, Mäusebussard, Schwarzmilan, Wespenbussard, Star, Dohle, Haussperling, Wacholderdrossel		
Schutzstatus – unterstrichene Arten sind streng geschützt			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	Rotmilan	Europ. Arten	Alle 14 Arten
Roter Liste Rh.-Pf.	Erhaltungszustand		
1 = v. Aussterben bedroht		Schlecht	Haussperling
2 = stark gefährdet		ungünstig	Star, Rotmilan
3 = gefährdet	Haussperling	günstig	Übrige 10 Arten
V = Vorwarnart	Star, Rotmilan		
Charakterisierung Raumansprüche	Alle aufgeführten Arten nutzen die Acker- und Wiesenflächen, v.a. vor Auflaufen der Feldfrucht und in der Mahd-/Nacherntezeit zur Nahrungssuche/Jagd. Die Aktionsräume der Arten umfassen dann mehrere Hektar, die von Rabenvögeln und Greifvögeln auch mehrere hundert Hektar.		
Vorkommen	Rotmilan, Turmfalke sowie Raben- und Taubenvogel sind mit Sicherheit stete Nahrungsgäste		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG		Maßnahme	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Fortpflanzungsstätten per se der genannten Arten werden nicht betroffen. Im Kontext des Tatbestands zählen Nahrungsstätten nur dann zur Fortpflanzungsstätte, wenn sie nachweislich für den Fortpflanzungserfolg unabdingbar sind. Der Verlust von Nahrungsflächen ist allein (noch) nicht verbotstatbeständig. Dies trifft für die registrierten kleinen Vogelarten und die Raben- und Taubenvogel mit Sicherheit zu. Bussard und Turmfalke sind Ansitz- und/oder Sturzflugjäger und können Modulgassen nachweislich zur Jagd nutzen. Die Gleitflugjäger Rot- und Schwarzmilan benötigen deutlich mehr Flugraum zur Jagd – hier können eng gestellte Modulreihen zum völligen Verlust der Nahrungsfläche führen ¹² .		Bedingt Ja
Sind Vermeidungs- maßnahmen möglich?	Verbreiterung der Modulgassen und Servicewege als Minderungsmaßnahme	M 3	Bedingt Ja
Sind vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Die für Feldlerchen geeigneten Maßnahmen wirken auch hier; siehe Kapitel 6. Maßnahmen	M 2	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen gewahrt?	Der Kern-Nahrungsraum eines Rotmilan-Brutpaares beträgt etwa 700 ha (= 1,5 km Radius um einen Horst); innerhalb dieses Radius stünden dem vermuteten Brutpaar unter Berücksichtigung des Flächenmosaiks etwa 580 ha geeigneter Jagdraum im Offenland zu Verfügung; im worst case erreicht dann der Nahrungsflächenverlust etwa 3,0% somit jenseits einer allgemein unterstellten Bagatellgrenze von einem Prozent. Gleichwohl ist zu betonen, dass Grünland, nicht Intensiväcker, die entscheidende Rolle beim Futtererwerb spielt. Inwieweit der Flächenverlust durch die opportunistische Strategie der Art kompensiert werden kann – Nahrungsflächen können auch in bis zu 30 km Distanz zum Horst aufgesucht werden - und damit die ökolog. Funktion der Fortpflanzungsstätte i.w.S. gewahrt ist, kann auch anhand umfangreicher Recherchen nicht belastbar und rechtssicher beantwortet werden.		Bedingt Ja

Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten – bei Beachtung der Maßnahmen		Bedingt Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<u>Bau- anlage- und betriebsbedingt</u> ist der Tatbestand für alle Arten nicht herleitbar.	Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten		Nein
3) Störungstatbestand		
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Der Landschaftsraum um die Anlage hat ein hohes Zugrast-Potential für alle Offenlandarten. Der Verlust der Anlagenfläche kann hier (noch) keine signifikante Wirkung auf Zug- und Rastgeschehen entfalten. <u>Anlagebedingt</u> entfällt die Funktion der Fläche und somit der Tatbestand einer Störung ohnehin. Arten, die bereits jetzt den größeren Raum zu Rast- und Zugzeiten nutzen, sind hinreichend störungstolerant und werden weiter präsent sein.	Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten		Nein

12 KNE (2011): Anfrage Nr. 313 zu den Auswirkungen von Solarparks im Hinblick auf die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel. Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende

Tabellen 6 ff: Konflikthanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für Arten des Anh. IV der FFH-RL

Arten / Artengruppe/ Gilde	Reptilien, Amphibien		
registriert	keine		
Potenziell vertreten	Zauneidechse		
Schutzstatus			
Anh. VI der FFH-RL	Zauneidechse	Europ. Arten	ja
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
~ ungefährdet	X	Schlecht	X
Charakterisierung Raumansprüche	Die Art besiedelt v.a. wärmebetonte Areale mit wechselhafter Vegetationsdecke, grabfähigem Boden, einem ausgeprägten terrestrischen Mikrorelief, erhabenen Strukturen zur Sonnung, sowie Licht-Schatten-Wechselzonen zur Thermoregulierung. Ackerflächen werden nur genutzt, wenn die kleingliedrige Struktur vorhanden ist und die Bewirtschaftung naturnah und ohne Biozid-Einsatz erfolgt, da dies die Nahrungsgrundlage, sprich Insekten, garantiert. Raumansprüche sind bei gut strukturiertem Lebensraum recht gering, Aktionsradien einzelner Tiere selten größer als 20 m.		
Vorkommen	In den südlichen Randzonen des Geltungsbereichs im Bereich der Einheit BB9 ist ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG		Maßnahme	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Aufgrund der bisherigen Abgrenzung des GB trifft dies mit hinreichender Sicherheit nicht zu.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich	
Sind CEF-Maßnahmen möglich?		Nicht erforderlich	
Wird die ökol. Funktion ohne CEF-Maßnahmen gewahrt?			Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	In unmittelbarer Nähe zum potentiellen Vorkommen gelagertes Material kann durchaus als Versteck und/oder Sonnungsplatz Eidechsen anlocken. Bei Bewegung des Materials ist eine Verletzung oder gar Tötung nicht auszuschließen. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist der Tatbestand nicht herleitbar.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Ad hoc-Präsenzprüfung durch die Umweltbaubegleitung; Standortwahl für Baustelleneinrichtung und Materiallager	M 4 M 6	
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten – unter Beachtung von M5			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Überwinterungszeit erheblich gestört werden?	Der Tatbestand ist <u>baubedingt</u> gleichsinnig mit 2) oder tritt in seiner Erheblichkeit weit dahinter zurück. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> entfällt der Tatbestand.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich	
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

Tabellen 6 ff: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für Arten des Anh. IV der FFH-RL

Arten /Artengruppe/ Gilde	Säugetiere		
registriert	Feldhase, Reh, Fuchs		
Potenziell vertreten	Fledermäuse als Nahrungsgäste		
Schutzstatus – alle heimischen Säugetierarten sind besonders, Fledermäuse streng geschützt			
FFH-RL Anh. IV-Art	Fledermäuse	Europ. Arten	Alle Arten
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = Aussterben bedroht		Schlecht	
2 = stark gefährdet		ungünstig	
3 = gefährdet		günstig	
V = Vorwarnart			
Charakterisierung Raumannsprüche	Alle Fledermaus-Arten können den Raum bei der nächtlichen Jagd befliegen; Quartiernahmen sind im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Feldhasen nutzen die Fläche als Rendezvous-Areal und hinreichend sicher auch zur Setzzeit; Fuchs und Reh sind Nahrungs- und Rastgäste		
Vorkommen	Alle Arten sind als Nahrungsgäste sicher oder wahrscheinlich		
Aufgrund der Befunde und der Potentialabschätzung sind Verbotstatbestände nicht herleitbar			
<p>Feldhase, Reh und Fuchs fallen zur Zeit nicht unter die Säugetier-Arten, die nach § 44 BNatSchG planerische Restriktionen entfalten; gleichwohl ist eine Reproduktion und damit ein Tötungsrisiko für abliegende Jungtiere von Feldhase und Reh durchaus wahrscheinlich.</p> <p>Die über Maßnahme M 1 definierte Zeit für Erdarbeiten greift auch hier zum Schutz von Jungtieren. Mit Beginn der Montage der Modulträger und der konsekutiven Bautätigkeit wird die Anlagenfläche mit hinreichender Sicherheit als Absatzplatz gemieden.</p> <p>Im Rahmen der allgemeinen naturschutzfachlichen Schutzmaßnahmen sind ggf. nach Maßgabe der Jagdverbände Wanderkorridore einzuplanen.</p>			

Tabellen 6 ff: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für Pflanzenarten

Arten /Artengruppe/ Gilde	Besonders geschützte Pflanzen		
registriert			
Potenziell vertreten	Mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten, v.a. einer oder mehrerer Orchideenarten, zumindest solcher mit geringerem Gefährdungsgrad, ist zu rechnen: Fliegen-Ragwurz, Großes Zweiblatt, Helm-Knabenkraut, Purpur-Knabenkraut, Stattliches Knabenkraut		
Schutzstatus			
FFH-RL Anh. IV-Art		Europ. Arten	Alle Arten
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = Aussterben bedroht		Schlecht	
2 = stark gefährdet		ungünstig	
3 = gefährdet	Die o.g. Arten	günstig	
V = Vorwarnart			
Charakterisierung Raumannsprüche	Zumindest für die o.g. genannten Orchideenarten sind die Standortbedingungen im östlichen und südlichen Grünlandbereich (= nördl. von Einheit BB9) geeignet.		
Vorkommen	Zur Zeit nur Verdacht		
1) Beschädigung, Zerstörung von Pflanzenstandorten			
Können Standorte besonders geschützter Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden	Zumindest eine Standortbeeinträchtigung im Bereich der Trägerfundamente ist nicht auszuschließen; ein völliger Standortverlust erscheint dagegen nicht herleitbar		Bedingt Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Es obliegt der Umweltbaubegleitung, Standorte von Orchideen im Bereich der Fundamente zu sondieren. Bei positivem Befund ist das Umsetzen vorzugsweise in die nächste Modulgassen ausreichend	M 5	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein

6. Maßnahmen

Die Konfliktanalyse zeigt, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der betrachteten Artengruppen einige konkrete Vermeidungsmaßnahme herleitbar und erforderlich sind.

M 1 Bauzeitenregelung nach § 39 BNatSchG (Vermeidung)

Der § 39 BNatSchG, der Gehölzeingriffe in der Zeit von März bis September untersagt und damit auf den Schutz von Brutvögeln abzielt, ist sinngemäß auch auf Bodenbrüter anzuwenden. Im Hinblick auf die Brutzeiten der beiden Bodenbrüter kann der Zeitraum auf März bis Ende Juli eingegrenzt werden – dann sind i.d.R. auch Zweitbruten abgeschlossen.

Darüber hinaus soll unter Beachtung des Grundsatzes des Tierschutzgesetzes (§ 1 TierSchG: *Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen*), im Hinblick auf die Präsenz von Feldhase und Reh (wie die meisten heimischen Säugetierarten sind sie nach BArtSchVO besonders geschützt) die Herrichtung des Baufelds auch außerhalb deren Setzzeiten (Reh Mai-Mitte Juli, Feldhase März bis Juli ~ 1. bis 3. Wurf) erfolgen.

Die Herrichtung des Baufelds und der Beginn der Bestockung mit Tragpfosten ist daher für die Zeit von Anfang August bis Ende Februar zu terminieren.

Alternativ kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen oder abgesetzte Jungtiere zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten ist eine erneute Kontrolle des Baufelds obligat.

Die Maßnahme ist bereits in den textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan fixiert.

Ziel: Tötungsvermeidung, v.a. von Jungtieren

Zielgruppe: Feldlerche, Wiesenpieper (Bodenbrüter allgemein)

Begünstigte Gruppen: Säugetiere der Feldflur

Wirkungshorizont: Unmittelbar

M 2 Förderung der Feldlerche (CEF-Maßnahme)

Der Verlust der Feldlerchenreviere ist durch Maßnahmen, die zur Erhöhung der Brutpaardichte geeignet sind, auszugleichen.

Als Maßnahmenkatalog geeignet sind¹³:

Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

- Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder „Blühfläche“ durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (in den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen)

13 Landesamt f. Natur Umwelt u. Klima, NRW: Feldlerche (*Alauda arvensis*) Artenschutzmaßnahmen Laux, D. et.al. (2015) Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*). Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie u.a.

OG Birgel	Freiflächen-Photovoltaik Hirzberg	Fachbeitrag Artenschutz
-----------	-----------------------------------	-------------------------

- Acker-Einsaat („Saatreihe“) mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm in Anlehnung an LANUV 2019b: 15) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale;
- Orientierungswerte: Typ Ackerbrache oder Blühfläche pro Revier mind. 0,5ha , Typ Saatreihe pro Revier mind. 1,0 ha.
- Falls streifenförmige Blühflächen angelegt werden: Länge ca. 100-150 m, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m. Im Einzelfall und bei Vorbesatz der Ausgleichsfläche können größere Flächen erforderlich sein.

Anlage von Extensivgrünland (O1.1)

- Orientierungswerte pro Revier: Bei Funktionsverlust des Reviers mit Bezug zur lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha.

Anlage von Feldlerchenfenstern auch innerhalb der PV-Anlage

- Maßnahme ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam. Die Maßnahmen müssen im engen räumlichen Kontext zu den übrigen Maßnahmen umgesetzt werden.
- Orientierungswerte pro Revier: 10 Fenster a mind. 20 m², ca. 3 Fenster pro Hektar (d. h. pro Revier ca. 3 ha „Bruttofläche“).

Weitere Faktoren, die bei den Maßnahmen zu berücksichtigen sind, werden in den zitierten Publikationen genannt und sind bei der Ausführungsplanung zu spezifizieren.

Die im Bebauungsplan-Entwurf dargestellte Fläche um den Felsausbiss ist zur Anlage der drei angesprochenen Lerchenfenster ungeeignet (es müssten nachgewiesene Brutgehölze entfernt werden) bzw. in der Fläche zu gering. Daher sind weitere Aussparungen innerhalb des Solarparks erforderlich, sofern keine externen Maßnahmen vorgesehen sind..

Ziel: Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungsstätten

Zielgruppe: Feldlerche (Bodenbrüter allgemein),

Begünstigte Gruppen: Rotmilan-Nahrungsfläche, Feldhase; weitere Kleinsäuger

Wirkungshorizont: Unmittelbar und bis 5 Jahre

M 3 Verbreiterung der Modulgassen (Minderungsmaßnahme)

Der Nahrungsflächenverlust kann im *worst case* zu einer Reduktion des Fortpflanzungserfolgs, speziell bei streng geschützten Greifvögeln führen, sofern Maßnahme M 2 nicht vollumfänglich realisierbar ist. Um die Bejagung der Anlage, aber auch die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, sollten Modulgassen mindestens doppelte Flügelspannweite des Rotmilans, sprich 3,5 bis 4 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Freiflächenansatz.

Alle Servicewege sollen mindestens 6 m breit angelegt werden.

Ziel: Minderung des Nahrungsflächenverlusts

Zielgruppe: Vogelarten des Offenlands

Begünstigte Gruppen:

Wirkungshorizont: Unmittelbar

M 4 Standortwahl für Baustelleneinrichtung und Materiallager (Vermeidung)

Baustelleneinrichtung und Baumateriallager sollen deutlich abseits (>> 20 m) des Biotops BB9 platziert werden. Die Errichtung eines vorsorglichen Reptilienschutzzauns

OG Birgel	Freiflächen-Photovoltaik Hirzberg	Fachbeitrag Artenschutz
-----------	-----------------------------------	-------------------------

erscheint dann nicht erforderlich.

Ziel: Vermeidung der Tötung/Verletzung potentiell einwandernder Tiere

Zielgruppe: Reptilien

Begünstigte Gruppen: alle Versteck- suchende, terrestrische Arten der Gehölze

Wirkungshorizont: Unmittelbar

M 5 Umpflanzung von Orchideen

Die Umweltbaubegleitung prüft in den sensiblen Bereichen am Südrand des Geltungsbereiches nördlich des Biotops BB9 die Präsenz von Orchideen. Sofern Einzelpflanzen durch den Bau der Fundamente oder die Anlage von Service-Wegen zerstört werden können, sind diese in ungefährdeter Nachbarschaft, vorzugsweise in Modulgassen, umzusetzen. Da letztlich kein völlig neuer Standort gewählt wird, bei dem auf Mitverfrachtung der für Orchideen essentiellen Mykorrhiza zu achten wäre, ist das händische Ausstechen mit Erfassung des kompletten Wurzelkörpers/des Rhizoms und das Einsetzen an einer adäquat großen Stelle ausreichend, um die Pflanzen zu schützen.

Ziel: Vermeidung des Verlusts/der Beschädigung besonders geschützter Pflanzen

Zielgruppe: Orchideen-Arten

Begünstigte Gruppen:

Wirkungshorizont: Unmittelbar

M 6 Bestellen einer Umweltbaubegleitung

Für die Zeit der Baustellentätigkeit ist eine Fachkraft für die Umweltbaubegleitung zu bestellen. Deren Aufgabe im Besonderen sind:

Anleitung, Begleitung der fachgerechten Maßnahmenumsetzung

Kontrolle des Baufelds zur Vermeidung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte, wie in den Maßnahmenbeschreibungen aufgezeigt

Ad hoc Intervention bei unvorhersehbaren artenschutzfachlichen Belangen

Die Umweltbaubegleitung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zeitnah über den Arbeitsplan und einzelne Arbeitsschritte zu informieren.

7. Fazit

Die Ortsgemeinde Birgel plant die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Flur 2 „Auf dem Hirzberg“, in der Größenordnung von 17,1 ha .

Der Geltungsbereich in einem Offenland-geprägten Teil des Naturparks Vulkaneifel überspannt Ackerflächen und Mähwiesen in etwa gleichen Flächenanteilen, die im Norden und Osten von Wirtschaftswegen umfasst sind.

Gehölzstrukturen oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie höherer Habitatqualität für die Artengemeinschaft der offenen Flur werden nicht direkt angegriffen. Eine signifikante Qualitätsminderung dieser zum Teil unmittelbar benachbarten Strukturen (u.a. Einheiten der Biotopkartierung Rh.-Pf.) durch stoffliche und nichtstoffliche Wirkungen kann im Hinblick auf die Lage des Vorhabens im räumlichen Kontext nicht hergeleitet werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden die Artengruppen der:

- Vögel
- Reptilien/Amphibien

erfasst, sowie

- Kleinsäuger
- Arthropoden mit Fokus Tagfalter und holzbewohnende Käfer

über Potentialabschätzungen berücksichtigt. Als Datengrundlage dienten Kartierungen aus dem Jahr 2023 und eine Nacherfassung/Verifizierung im Jahr 2025.

Für die Artengruppen wurden die möglichen Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betrachtet und, so erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung potentieller Verbotstatbestände aufgezeigt.

Insgesamt wurden 11 Vogelarten im Geltungsbereich und dessen unmittelbar angrenzenden Biotopstrukturen registriert. Davon waren vier Arten als Brutvögel im Geltungsbereich präsent, darunter die gefährdeten Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit mind. 5 Brutpaaren und der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) mit einem Brutpaar. Für diese Arten muss unter einer statthaften *worst case* Annahme der völlige Verlust der Fortpflanzungsstätten unterstellt werden. Inwieweit der Nahrungsflächenverlust speziell für präsenzte Greifvögel wie dem Rotmilan verbotstatbeständig im Sinne des § 44 BNatSchG ist, kann nicht belastbar beurteilt werden. Da die Ein-Prozent-Bagatellgrenze mit ca. 3,0% Verlust des maßgeblichen Nahrungsraums verloren geht, muss auch hier, vorbehaltlich der Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde, die *worst case* Annahme greifen, die zumindest von einer Minderung des Reproduktionserfolgs ausgeht.

Reptilienarten wurden nicht durch direkte Beobachtung nachgewiesen; über Potentialabschätzung anhand von Art-Meldelisten und der Habitatausstattung ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der südöstlichen Randzone des Geltungsbereichs nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung dieser Population ist nicht herleitbar, allenfalls können Individuen, die randlich ins Baufeld eindringen, gefährdet werden.

Weitere Artengruppen mit Vertretern im Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Geltungsbereich anhand der Befunde und ihrer ökologischen Ansprüche ausgeschlossen werden.

OG Birgel	Freiflächen-Photovoltaik Hirzberg	Fachbeitrag Artenschutz
-----------	-----------------------------------	-------------------------

An besonders geschützten Pflanzenarten ist den Meldelisten zufolge v.a. mit Orchideen-Arten zu rechnen; zumindest ergab die Nacherfassung auf den sehr früh gemähten Wiesen Verdachtsmomente, dass in der südlichen Randzone zu Einheiten der Biotopkartierung Orchideen wachsen.

Der aus den Befunden und der Konfliktbetrachtung resultierende Maßnahmenkatalog beinhaltet, vorbehaltlich der Maßgaben der zuständigen Naturschutzbehörde, die

- Bauzeitenregelung in Anlehnung an § 39 BNatSchG für Eingriffe in Bruthabitate von Vogelarten, angepasst an die Brutphänologie der relevanten Arten
- Förderung von Feldlerche und Wiesenpieper (Ersatz von Fortpflanzungsstätten) durch Lerchenfenster innerhalb der Anlage und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen, die dann auch dem Nahrungsflächenverlust u.a. des Rotmilans entgegenwirken
- Verbreiterung der Modulgassen auf ca. 6 m um die Nutzung der Anlagenfläche für Offenlandarten zu begünstigen
- Kleinräumige Umpflanzung ggf. im Bereich der Modulträger-Fundamente und der Service-Wege vorhandener Orchideen.
- Vorsorgliche Vermeidung von Materiallager und sonstigen Baustelleneinrichtungen im Nahbereich potentieller Eidechsen-Habitate.
- Bestellung von Fachpersonal für die Umweltbaubegleitung

Unter Beachtung der Maßnahmen ist das Vorhaben aus artenschutzfachlicher Sicht realisierbar. Ausnahmeanträge sind nicht erforderlich.

Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30
67112 Mutterstadt

im Dezember 2025

Sapienti sat est (Terenz 150 v.Ch.)

8. Quellen

Zitierte und konsultierte Literatur

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, BEZZEL & FIEDLER, 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Laurenti Vlg.
- DIETZ, C., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Vlg.
- DIETZEN C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I-XXVI, 1-1.198. Landau
- FLADE (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt - FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GOTTSCHALK, E. et.al. (2015): Nahrungsmangel beim Rotmilan *Milvus milvus*? Was können zusätzliche Mahdflächen zur Nahrungsverfügbarkeit beitragen? Abh. Ber. Mus. Heineanum
- HELLWIG, H. (2011): FFH-Monitoring zur FFH-Richtlinie Erfassung der Feldhamstervorkommen. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, RLP
- HEMMER; S. et.al. (2025): Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-)Lebensraum. ANLIEGEN NATUR 47(2), 2025
- JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm-Bücherei Nr. 670
- KNE (2011): Anfrage Nr. 313 zu den Auswirkungen von Solarparks im Hinblick auf die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel. Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende
- LANDESAMT für Natur Umwelt und Klima, NRW: Feldlerche (*Alauda arvensis*) Artenschutzmaßnahmen
- LANIS – Informationsplattform zu Umweltdaten Rh.-Pf. - https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- LAUX, D. et.al. (2015) Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*). Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- LfU – Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2006): Rote Listen Rheinland-Pfalz
- ZAPLATA, M., STÖFER, M. (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands; NABU-Mitteilungen